TRACTATUS JURIDICO-FEUDALIS,

Von

Lehn-Stämmen

und deren

Rechten,

Darinnen diese Materie secundum seriem causarum deutlich abgehandelt, durch viele merckwürdige Casus und Observationes practicas nützlich erläutert, und mit verschiedenen beygefügten Præjudiciis bestärcket wird,

Aus denen bewährtesten Feudisten zusammen getragen von

August Heinrich Förstern, J.V.L.
und F.S. Hof- und Justitien-Rath zu Altenburg.

Altenburg, bey Joh. Lud. Richtern, im Jahr 1726.

Quæ in juventute laborioſa, in ſene-
ctute jucunda ſunt otia! quid
enim jucundius ſenectute ſtudiis
juventutis ſtipata?

Denen
Excellentissimis, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelahrten, auch Hoch- und Wohlweisen Herren,

HERRN

Landschaffts-DIRECTORI

Und sämtlichen

HERREN

Land-Ständen

Einer Wohl-Löbl. Landschafft des Fürstenthums Altenburg,

An

Prälaten, Ritterschafft und Städten,

Meinen resp. Gnädigen, Hoch- und Vielgeehrten Herren und Patronen.

Zuschrifft.

WEnn mächtiger und vornehmer Patronen Genade und Wohlthaten, jedesmahl eine nach Verdienst und Würdigkeit gleichgültige Dancknehmigkeit erforderten, so würden gewißlich die von E. Hoch- und Wohlgebohrnen Excellentien, meinen gnädigen und Hochgeehrtesten Herren und Patronen, geraume Jahr her

mir vielfältig zugewendete Genadenbezeigungen samt anderen genossenen hohen Gut- und Wohlthaten, die Kräffte und Vermögenheit einiger hinlänglicher Wiedervergeltung dergestalt weit überwiegen, daß Selbigen jemahls die unterthänige Gebühr und obliegende Schuldigkeit gehörig davor abstatten zu können, ich mir die geringste Hoffnung nicht zu machen hätte; Nachdem aber echte und aufrichtige Danckbarkeit nicht so wohl nach dem äußerlichen Schein und Werth der Sa-

 che,

che, als vielmehr nach des Hertzens und Gemüthes innerlichen Beschaffenheit und Intention zu urtheilen ist, Sen. lib. 1. c. 6. de benef. So kan dahero zu E. Hoch- und Wohlgeb. Excellentien und meinen genädigen und Hochgeehrtesten Herren und Patronen ich das unterthänige und zuversichtliche Vertrauen fassen, daß auch Dieselben nach Dero Weltgepriesenen Humanität und gegen Literatos hegende besondere Zuneigung, nicht ungenädig noch mißfällig aufnehmen werden,

wenn

wenn Ihnen, wie hiermit beschiehet, ich aus besonderer Devotion diese im Siebenzigsten Jahre meines durch GOttes Genade erlangten Alters, verfertigte geringe und unvollkommene Arbeit als ein weniges Monument und treues Denckmahl meines Danckbegierigen Gemüthes, in geziemender Submission zu dediciren, und Dero genädiges Patrocinium, als mächtiger Numinum tutelarium, gehorsamst darüber auszubitten mich erkühne; Nicht zwar, daß dergleichen

ich von der Würdigkeit ach=
tete, einem so Illüstren und
Hochansehnlichen Consessui vor Augen geleget zu
werden, als vielmehr durch
Splendeur Dero Hohen
Nahmen, selbiges desto be=
liebter und angenehmer zu
machen. Wormit denn
diese geringfügige Schrifft,
Ew. Hoch= und Wohlge=
bohrnen Excellentien und
Meinen Gnädigen auch
Hochgeehrtesten Herren und
Patronen, ich zu Dero gü=
tigsten Censur übergebe,
mit unterthänig und gehor=
samster Bitte, nicht nur sel=
bige

bige eines genädigen Anblickes zu würdigen, sondern auch Dero Hochschätzbare Huld und Genade, wie bißhero, also fernerhin mir beständigst beyzubehalten. Inzwischen wolle der grosse GOtt Ew. Hochwohlgebohrne Excellentien und Meine Hochgeehrteste Herren und Patronen in seinen mächtigen Schutz sich lassen befohlen seyn, Sie mit beständiger Gesundheit, langen Leben und allen selbstwehlenden Wohlergehen reichlich crönen, und Genade verleihen, daß Dero zu

des gantzen Landes Nutz, Aufnahme und Ersprießlichkeit führende heilsame Consilia ferner mit beglückten Succeß und vielen Seegen fortgeführet werden mögen! Welches aus inbrünstigen und devotesten Hertzen wünschet

Ew. Hoch-Wohlgeb.
Excellentien
Und Meinen Genädigen, auch Hoch- und Vielgehrten Herren und Patronen

Altenburg, den
1725.

unterthänig-gehorsamst- und ergebener Diener
August Heinrich Förster.

Vorrede.

DAß die Doctrin von Lehn-Stämmen eine dem Publico zu wissen, so nützlich als nöthige Materie sey, solches wird hoffentlich niemand, so nur einiger maßen in denen Lehn-Rechten sich umgesehen, abläugnen können, anerwogen, wie derselben Nutzbarkeit sonderlich bey Lehns-Curiis, fast täglich zu ersehen ist, also auch wenig Adeliche Familien und Ritter-Sitze anzugeben, daselbst nicht dergleichen Lehns-Stämme und Lehns-Pacta zu derselben mehreren Conservation, Aufnahme und Splendeur, wohlbedächtig errichtet werden. Gleichwohl muß man sich wundern, daß bißhero,

so

so viel mir bekandt, sich niemand gefunden, der diese so reiche, wichtige und intricate Materie gründlich zu untersuchen und systematice auszuarbeiten sich die Mühe gegeben hätte, maßen, obwohl schon vor geraumen Jahren unter dem Præsidio Herrn Baron de Lyncker, und Herrn D. Mylii, Prof. Publ. zu Leipzig, zwey Disputationes von dieser Materie bekandt worden, so beyde wegen ihrer soliden Elaboration billig von männiglich zu æstimiren sind, so haben doch zu solcher Zeit wegen hierbey gewöhnlicher und beliebter Kürtze, (indem derer Autorum Intention blosse Disputationes und Specimina Academica, keineswegs aber ein vollständiges Systema zu schreiben, gewesen,) nicht alle bey einer so fertilen Materie vorwal-

waltende Casus dubii füglich abgehandelt und erörtert werden mögen, sondern verschiedenes dahin gehöriges daselbst übergangen und unberühret bleiben müssen. Da nun aber einige Jahr her mir verschiedene Observationes Practicæ, Consilia und Responsa Juris, samt mehrerern Præjudiciis in dieser Lehnstam̄s-Materie vorkommen, so sämtlich zu mercklicher Dilucidation und Erörterung derselben ein nicht geringes Licht beytragen können, so habe mich solches anfrischen lassen, an das Werck selbst Hand anzuschlagen, und so weit es meine ordentliche Amts- und andere Geschäffte erlauben wollen, aus denen einige Jahr her bey müßigen Stunden aus denen Feudisten hinc inde mühsam gesammleten Nachrichtungen gegenwär-

tigen

tigen Tractat zu verfertigen, nicht zwar in Absicht, hierbey einige gloriolam zu suchen, oder mir die Einbildung beygehen zu lassen, dem Publico hiermit ein vollständig und vollkommenes Systema überlieffert zu haben, denn dazu ist die Materie schon berührter maßen viel zu wichtig, und mein Vermögen bey weiten nicht hinreichig, sintemahl mir nicht verborgen, quid valeant humeri, quid ferre recusent, sondern nur so viel damit zu zeigen, wie auch bey müßigen Neben-Stunden ich meine Zeit nicht übel angewendet, und mich nieh weniger otiosum, denn in ipso otio erfinden und antreffen lassen. Nachdem aber in dieser Unvollkommenheit nichts Vollkommenes zu erwarten stehet, so werden Zweiffels-frey auch bey dieser

meiner

meiner geringen Arbeit vielfältige Mängel und Fehler wahrgenommen werden können, sintemahl ut nulla unquam pictura tam absoluta & omnibus numeris perfecta est, quin Pictor alius aliquid in illa corrigere præsumat, also auch, nach des Imperatoris Justiniani bekandten Ausspruch §. 14. *de confirmatione Digestorum*, omnium rerum habere memoriam & penitus in nullo peccare, Divinitatis magis quam mortalitatis est; ich reposire mich daher auf jenes Imperatoris gütigstes Urtheil: Quod qui minus subtiliter factum emendat, laudabilior sit eo, qui prius invenit, und ersuche hiernächst den Geneigten Leser aus dem bekandten loco Horatii, ut si quid hisce noverit rectius, candidus impertiatur, si non,

his

his nobiscum utatur, mit angehängter Versicherung, daß denen aus menschlicher Schwachheit mit unterlauffenden Fehlern ich keinesweges so firmiter zu inhæriren gemeynet sey, daß nicht auf Bericht eines besseren ich willigst und gerne Unterweisung annehmen werde.

In nomine Domini nostri JESU Christi, ad omnes actus omniaque consilia nostra recte progredimur, l. 2. C. de off. Præf. Præt. Afr.

CAP. I.

Von des Lehn-Stammes Benennung.

OB wohl bey Abhandlung einer Materie, davon man zu schreiben sich vorgenommen, die Absicht mehr auf die Sache selbst, als auf weitläufftige Untersuchung derselben Benennung, zu richten ist, so will doch auch von der Sache eigentlichen Bedeutung weniges zu præmittiren nöthig seyn, anerwogen, wie durch genaue und gründliche Einsicht des

Wort-Verstandes, der Begriff der Materie selbst gar um ein merckliches erleichtert wird, also gegentheils bey dessen Unterbleibung nichts anders, denn der Dinge schädliche Ungewißheit und dunckler Verstand daraus zu entstehen pfleget, weswegen denn auch ich bey Abhandlung gegenwärtiger Materie nicht unbillig von der Definitione nominali den Anfang zu machen vor dienlich angesehen. Es be-

Etymologia.

deutet aber das Wort Stamm allhier so viel, als sortem, oder ein gewisses Capital und Geld-Summa, das Wort Lehn aber, so von leyhen herkommt, und die Sachsen-Lehnen ausgesprochen, zeiget die Qualität und Beschaffenheit, mit welcher solch Capital behafftet ist, an, est enim hæc vox generalis, atque concessionem alicujus rei significat, Horn. *Jurispr. feud. c. 2. §. 3.* ut intelligat Vasallus, feudum sibi non mancipio sed precario saltem concessum.

Gryph. *in œconom. jur. P. 1. C. 32. p. 595. n. 87.*

wie denn daher das zu Lehn gemachte Geld ein Lehn-Stamm pfleget genennet zu werden.

Stryck.

Stryck. *E. J. F. c. 2. §. 4. p. 429.* Struv. *obs. feud. c. 2. §. 3 p. 10.*

und in solcher Bedeutung werden noch heute zu Tage in denen Lehn-Briefen die Worte: **Wir reichen und leihen auch** 2c. gefunden, daß also durch den Lehn-Stamm anders nichts denn ein zu Lehn gemachtes Capital verstanden und angezeiget wird, Homonymia.

Titius im Teutschen Lehn-Recht *c. 9. §. 13. p. m. 244. seqq.*

ob schon unter dem Wort leihen und lehnen noch dieser Unterscheid zu bemercken ist, daß [?] leihen eigentlich ad dominum und dessen concession referiret, [?] lehnen aber concessionarium oder die geliehene Sache, so von eines andern concession herrühre, anzeige, in welcher Bedeutung gesaget wird, das Guth lehnet vom Titio, Horn. *l. cit.*

§. 2.

Nun pfleget zwar öffters auch dasjenige Geld, so erst zu Lehn gemachet werden soll, ein Lehn-Stamm genennet zu werden, es will aber hierbey behutsam zu verfahren, und dergleichen mit demjenigen Casu, wenn ein Vasall dem andern, oder etliche Vasallen sich reciproce auf ein

gewisses quantum an ihren Güthern in die Mitbelehnschafft nehmen, oder einander die Mitbelehnschafft an solchen bekennen lassen, keinesweges zu confundiren seyn, sintemahl wie letztern falls dergleichen vor ein per nudam conventionem zwischen dem Vasallen und dessen Mitbelehnten errichtetes pactum gehalten, und die gesamte Hand daran erlanget wird, also hingegen der Lehn-Stamm anders nicht, denn vermittelst vorgängiger Veränderung des Erbes in Lehn und erfolgten würcklichen Investitur Raum und statt findet, dahero auch auf begebenden Fall, da die Succession vermittelst dergleichen Lehns-Pacti auf den simultanee Investitum gelanget, diesem sodann nicht der Lehn-Stamm, sondern das verglichene Lehns-Pactum das jus succedendi tribuiret, einfolglich solch geeignetes Lehns-Quantum nur abusive und in sensu populari die Benennung eines Lehn-Stammes verdienet.

Dn. B. de Lyncker *in Analectis ad* Struv. *S. J. F. cap. 4. §. 6. n. 4.* Horn. *in Jurispr. feud. c. 4. §. 28.*

§. 3.

Synonymia. Es wird aber der Lehn-Stamm in Sächß. Lehn-Rechten bald unter dem

Wor-

Worte Mann-Geld, bald Stamm-Geld, wiederum Lehns-Baarschafft, und wie kürtzlich berühret worden, abusive Lehns-Quantum benahmet gefunden.

Stryck *E. J. F. c. 4. §. 23. p. 81.*
Carpz. *p. 3. c. 10. def. 10.*
Lynck. *P. 1. Cent. 3. Decis. 297. & Cent. 4. decis. 394.*

§. 4.

Worbey noch mit wenigen zu erinnern, daß der Lehn-Stamm von dem Stamm-Lehn, so gleicher maßen in Lehn-Rechten eine bekannte Materie ist, und dadurch eigentlich ein alt väterliches Stamm-Guth, aus welchen ein Geschlecht entsprossen und herstammet, verstanden wird, wohl zu unterscheiden, und mit diesen nicht zu confundiren sey.

Titius im Teutschen Lehn-Recht, *cap. 9. §. 14. p. 244.*

Cap. II.

Von des Lehn-Stammes Beschreibung und Eintheilung.

§. 1.

Von der definitione nominali schreite ich nun zur reali, als die,

 nach

nach Ciceronis Erinnerung, *Lib. I. de offic.* von tractation der Materie niemahls abzusondern, indem dadurch das gantze Wesen einer Sache als in einem Spiegel deutlich ersehen und gezeiget werden kan. Nachdem aber bekandter maßen die Juristen nicht gewohnet sind, mit Ausfindung subtil- und accurater definitionen sich sonderlich aufzuhalten, in Erwegung,

> quod omnis definitio in jure periculosa, facileq; subvertatur. l. omnis ff. d. R. J.

auch dahero schwer fallen wolle, eine exacte und denen regulis Logicorum adæquate Definition auszufinden, deswegen an descriptionibus und a posteriori hergeleiteten notificationibus sich genügen lassen.

> teste Joh. Schneidevv. *ad §. 3. J. de action.*

So wird verhoffentlich mir um so viel weniger übel zu nehmen seyn, wenn den Lehn-Stamm folgender maßen describire: Daß er ein in baaren Gelde bestehendes uneigentliches Lehn sey, woselbsten der Lehns-Herr, auf ziemendes Ansuchen, dem zu solchem Ende

Descriptio.

Ende offerirten Gelde aus Landes-Fürstl. Macht die Art und Eigenschafft des Erbes benimmt, und selbiges gegen versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehns-Pflicht und erfolgter Investitur, in Lehn verwandelt.

§. 2.

Wie nun durch das Wort uneigentlich beydes das genus, als auch in darauf folgenden Worten, die forma specifica, nemlich die Lehns-Unterthänigkeit und mutuelle versprochene Treue, außer welcher kein feudum improprium bestehen kan, sattsam und zur Gnüge angemercket worden, nicht weniger die übrigen beygebrachten qualitates die differentiam specificam, beydes ratione causæ efficientis, so gegenwärtig der Landes-Fürst ist, als auch a materia subjectiva, objecto, fine, und dann dem modo constituendi, nicht undeutlich zu erkennen geben, also könte hiernächst der Lehn-Stamm sowohl ratione sexus, objecti, als auch formæ & effectus vielfältig eingetheilet werden, Divisio;
mir soll aber gegenwärtig genug seyn, selbigen ohne dergleichen undienliche Weitläufftigkeit nur dahin einzutheilen,

daß er entweder ein alter oder neuer, dann aber auch ein gegebener oder offerirter Lehn-Stamm sey.

> Idem enim habet vitii nimia, quod nulla divisio, & simile confuso est, quidquid usque in pulverem sectum est. Sen. *Ep. 89. p. m. 347.*

Da denn durch den alten Lehn-Stamm ich denjenigen verstehe, welchen der Vasallus nicht durch sich selbst, sondern durch Erbgangs-Recht erlanget hat, durch den neuen aber denjenigen, zu dessen Constituirung der Vasallus dem domino selbsten Ursache und Veranlassung gegeben hat, und da hierbey der Lehn-Herr entweder aus selbst eigener freyen Bewegniß den Vasallen mit dergleichen Lehnstamms-Geldern aus Gnaden investiret, oder auf dessen ziemendes Ansuchen dem zu solchem Ende zu Lehn offerirten Gelde die Qualität der Erblichkeit benimmt, solches in Lehn verwandelt, und den Vasallen damit investiret, so kan in solcher Absicht auch die beygebrachte distinction eines gegebenen und offerirten Lehn-Stammes gar wohl geduldet werden, ob schon heutiges Tages die Exempel gegebener Lehn daher

sehr rar und seltsam werden wollen, weiln, nach dem Anführen des

Titii in seinem Teutschen Lehn-Recht *cap. 6. §. 28. p. 141.*

grosse Herren jetziger Zeit sich geneigter finden lassen, die Lehn einzuziehen, als andern dergleichen aus Freygebigkeit zu ertheilen.

§. 3.

Hierbey will der casus zu erörtern seyn, ob, wenn Titius dasjenige Geld, so der Lehn-Herr ihm in Lehn zu verwandeln und ihn damit zu belehnen versprochen, zu Erkauffung eines feudi antiqui anleget, nach hierauf würcklich erfolgter Investitur, solch feudum pro feudo antiquo zu halten sey? Ratio dubitandi könte seyn, quod pretium succedat in locum rei. Casus. Ratio dubitandi.

l. 22. ff. de petit. hered.

und daß das surrogatum die Stelle des surrogati vertrete.

l. 10. ff. si quis caut. in jud. sist.

Nachdem aber solch feudum von dem Acquirenten selbst und dem Lehn-Herrn herstammet, und nicht von andern überkommen, nebst dem auch das vor solches feudum erlegte Geld anders nichts, als ei-

Ratio decidendi.

nen vorgegangenen Kauff bemercket, aber bekandt, daß die pro ratione dubitandi angezogene Regul: in singularibus so wenig als was von der surrogation erwehnet worden, Statt und Raum finde,

Struv. *S. J. F. c. 3. p. 84. n. 6.*

anerwogen in dergleichen die Sache und das pretium dergestalt voneinander unterschieden, daß auch sogar derjenige die Frage: ob er die Sache habe? füglich mit Nein zu beantworten vermag, ob er gleich den Werth der Sache hat, so mag auch diesemnach solch feudum pecuniarium anders nicht denn pro novo geachtet werden.

Aug. Barb. *in Axiom. Lib. 14. c. 76. n. 6.*

Ein anders würde seyn, wenn das vor solches feudum bezahlte Geld bereits mit der qualitate feudali behafftet gewesen, weil alsdenn, daß es pro feudo antiquo zu halten sey, ferner kein Zweiffel beywalthen würde.

Cap.

Cap. III.

Von des Lehn-Stammes Ursprung und causis impulsivis.

§. I.

BEvor ich zu würcklicher Abhandlung der Materie selbsten schreite, erachte ich nicht undienlich zu seyn, von des Lehn-Stammes Ursprung, und woher dergleichen entstanden? vorläuffig weniges zu præmittiren, muß aber darbey frey bekennen, daß ein solches leichter zu fragen, als gründlich zu beantworten sey, deswegen auch fast schwer fallen wollen, in Entstehung Historischer Nachrichten, hiervon etwas gewisses und zuverläßiges statuiren zu können, zumahln die Ausleger derer Lehn-Rechte diese Frage theils gar mit Stillschweigen übergehen, andere hingegen hiervon so verschiedene Meynungen führen, daß man wohl von ihnen sagen kan: Origo.

quot capita tot sensus,

in welcher Betrachtung

Titius im Teutschen Lehn-Recht *cap. 1. §. 8. p. 4. & 5.*

nicht ungleich hiervon geurtheilet: Es gemah-

mahne ihm derer Feudisten in diesem Stück, wie derer Mühlen, so öffters angestellet, auf solche aber nichts aufgeschüttet sey; Denn wie diese sodann nur ein leeres, verdrüßliches Klappern und unangenehmes Geräusch anrichten, also auch von jenen mit allen solchen differenten Meynungen nichts als ein leeres Geräusch gemacht werde.

§. 2.

Um aber der Sache in etwas näher zu treten, so ist voraus zu wissen, daß wie die Einführung und constitution derer Lehn an sich selbst nicht einerley, und durchgehends gleiche Ursache und Bewandniß habe,

Puffend. *de republ. irreg. p. m. 572.*

also auch sonderlich zwischen dem origine derer Feudorum in genere und dem Lehn-Stamm in specie, wohl zu distinguiren, und von erstern auf diesen nicht durchgängig mit Bestande zu folgeren, sondern vielmehr, so viel den letztern concerniret, dessen Einführung gar besondere Bewegungs-Ursachen beyzulegen seyn wolle, wie dergleichen von

Lynck, *in Analectis ad* Struv. S. *J. F. cap. 6. aph. 9. n. 7. & §. 7. aph. 6.*

mit

mit guten Grunde angemercket worden.

§. 3.

Dahero, wie ich gerne zugebe, daß wie die Natur und Eigenschafft aller Lehnschafften ingemein von jedes Landes Sitten und Gebrauch gröstentheils dependiret, in solcher Absicht auch das Jus feudale commune mit dem Nahmen, consuetudines feudales, beleget worden, also auch die Lehn-Stäm̃e in denen Chur- und Fürstl. Sächß. Landen nebst andern teutschen Provintzien gleichermaßen, vermittelst derer Landes-Herren Autorität, Macht und Gewalt, als eine Ländische Ordnung und Gewohnheit, nach und nach eingeführet und bekandt worden.

vid. Const. Elect. Sax. *p. 3. c. 30. def. 10.* ibique Mollerus *n. 6.*

Wie denn dahin nicht undeutlich abzuzielen scheinet, was bey

Bruckm. *Vol. 1. c. 48. n. 130. 131.*

folgenden Inhalts gelesen wird:

Recordor, inquit: *quod ubique fere moribus receptum sit ut in pecunia feudum contrahatur.* it.

Ex

Ex pluribus regestorum feudalium exemplis constat, jam olim moribus Geldriæ obtinuisse, ut nummorum nomine in numerantis fidem iretur ac deinceps fidelitas ab accipiente deberetur, atque hosce nummos Vasalli a Principe acceptos in prædia vel annuos reditus in feudum recognoscendos convertebant.

Fried. a Sande *in Consuet. Geldriæ, tit. 1. c. 5. n. 7.*

Also will auch nicht zu läugnen seyn, daß zu Einführung dergleichen Lehns-Gewohnheit, auch noch andere mehrere Bey- und Nebenbewegungs-Ursachen das ihrige mit beygetragen, die denn anders von Seiten des Landes- und Lehns-Herrns, anders aber in Absicht des Vasallen beschaffen gewesen.

§. 4.

Derer erstern wegen ist wohl zu glauben, daß wie alle Feuda insgemein von Kayser Caroli Magni Freygebigkeit herstammen, und vermittelst einiger mit seinen Vasallen getroffenen und errichteten Vergleiche eingeführet worden, also ebener-

nermaßen im Anfange der Landes- und Lehns-Herrn grosse municifcenz, nach welcher selbige denen Krieges-Helden und tapffern wohlverdienten Männern ihre bey verschiedenen occasionen erwiesene Tapfferkeit, Heldenmuth und stattliche Dienste, durch Conferirung dergleichen Lehn-Stämmen zu remuneriren, und sie durch sothane Erkänntlichkeit zu mehrern Eyfer und Beybehaltung beständiger devotion, auch desto eyferiger Verwaltung ihrer obhabenden Kriegs-Chargen zu encouragiren gesuchet, hierzu den Grund geleget haben.

Pufend. vom Zustande des H. R. R. *Cap. 3. p. 232. seqq.* id. de *Republ. irreg. p. m. 572.* und
Lehmanns Speyeris. Chron. *L. 1. c. 11. p. 27.*

§. 5.

Um aber obiges noch mit einigen Exempeln und verschiedenen Diplomatibus zu behaupten, so beziehe ich mich auf das bey dem

Tallnero *in Dipl. Palat. p. 44.*

befindliche Diploma, aus welchem, daß schon A. C. 1145. dergleichen Lehn-Stämme üblich gewesen, stattlich dargethan, anbey

anbey auch dererjenigen DD. Meynung, die dergleichen Geld-Lehn denen moribus recentioris ævi zugeschrieben haben wollen, zur vollen Gnüge dadurch widerleget wird, welchem ferner beygefüget werden kan, was

Jacobus Schickfusius *Lib. feud. Siles. cap. 1. n. 9. & c. 2. n. 9.*

von Johanne de Burckdorf Paldezigk zum Exempel anführet, daß anno 1597. von dem Churfürsten zu Brandenburg demselben 40000. Rthlr. zu Lehn gereichet worden, wie von beyden in Herr Prof. Ludewigs zu Halle *Tr. de jure Clientelari Germanorum in feudis & coloniis Sect. 2. c. 1. §. 4. p. 28.* mehrers nachgelesen werden kan. Nicht weniger wird von dem Ertz-Bischof zu Magdeburg in einem Diplomate de an. 1398. gemeldet, daß derselbe einen Vasallen mit einer ansehnlichen Summa Geldes dergestalt beliehen habe, daß nach Abgang des Vasalli männlichen Leibes-Lehns-Erben solch Capital ihm und der Kirchen wieder zufallen solle; Und so mehr dergleichen Exempla verlanget werden solten, den will ich, geliebter Kürtze wegen, auf des

Frid,

Frid. de Sande Conſ. Feud. *Lib. 1. c. 1. n. 7. ſeqq.*

verwieſen haben.

§. 6.

Vorſtehender Einleitungs-Urſache wird 2) von denen Feudiſten ferner reſp. des Lehn-Herrns die Entwährung oder Eviction des vorher verliehenen Lehn-Stammes mit beygefüget, wann nemlich das von dem Lehn-Herrn dem Vaſallen in Lehn gereichte Lehn von einem tertio zu recht evinciret worden, auf welchen Fall denn der Dominus directus ſchuldig und gehalten geweſen, dem Vaſallo an ſtatt des entwährten Lehns entweder ein anderes Lehn von gleichen Werth, als das evincirte geweſen, wieder anzuſchaffen, oder in deſſen Entſtehung, und da hierzu ſogleich nicht zu gelangen ſeyn wollen, mittler Zeit mit einem æquivalent baaren Geldes ſo lange zu belehnen, bis dergleichen er wieder an ein anſtändiges Lehn-Guth anlegen zu können, beqveme Gelegenheit gefunden.

Struv. *S. J. F. cap. 4. p. m. 115. n. 6.*

§. 7.

Ferner mag auch denen Bewegungs-Urſachen, die Lehn-Stämme in denen

Chur- und Fürstl. Sächß. Landen einzuführen, nicht unfüglich mit beygesellet werden, wenn der Landes- und Lehn-Herr in die wegen dringender Schulden-Last von dem Vasallen angesuchte Veräußerung des Feudi anders nicht, denn unter dem Vorbehalt und Bedingniß consentiren wollen, als daß das davor erlangte Kauff-pretium entweder völlig, oder doch wenigstens der nach getilgter Schulden-Last verbliebene Rückstand sofort dem Lehns-Herrn wieder zu Lehn aufgetragen, und von dem Vasallen recognosciret werden solle.

Lynck. *in disp. de feud. pecun.* §. 32.

§. 8.

Bey denen Vasallen hingegen, mag zu Constituir- und Einführung derer Lehn-Stämme wohl sonderlich viel beygetragen haben, daß selbigen dieser modus zu Erhalt- und Erweiterung ihrer Familien Wachsthum, splendeur und Aufnahme sehr bequem und vorträglich angeschienen,

Titius im Teutschen Lehn-Recht *cap. 1. §. 35. p. m. 19.*

als welche ohne ein stattliches Vermögen nicht

nicht lange bey gutem Flor und Wohlstand bestehen und erhalten werden können,

Bruckm. *Vol. II. Conſ. 9. n. 22. & 23.*

Divitias enim familiarum dignitatem ſartam tectam tueri & e diverſo absque divitiis ſordeſcere, atque interire familias, inter omnes conſtat.

Decius *Conſ. 1. n. 290. & Conſ. 6. n. 69. Conſ. 17. n. 23.*

Sunt enim divitiæ familiarum quoddam veluti humidum radicale, & nervi rerum, ſine quibus nobiles dicuntur Equites in herba & ſe habere ſicut fides ſine operibus.

Andr. Schefer *quæſt. jur. pract. p. 2. qv. 18. n. 13. 14. & 15.*

in welcher Absicht sie auch ratione der Erb-Folge durch verschiedene pacta und Vereinigungen zu jeder Zeit sich und ihrer posterität bestmöglichst zu prospiciren, sich angelegen seyn lassen.

Mæv. *Conſ. 81. n. 34. 37. p. m. 1038.*

wie denn auch heutiges Tages bey Errichtung derer Lehn-Stammes-Pactorum die-

se gewöhnliche Clausul denenselben mit pfleget inseriret zu werden:

> Daß wir diesemnach aus reiffen Vorbedacht, insonderheit aber unserm Geschlechte zu Ehren, mehrern Wohlstand, Aufnehmen und Conservation &c.

§. 9.

Nebst obigen gabe hierzu bequeme Gelegenheit die öffters unter leiblichen Brüdern nach Absterben des Vaters, sich ereignete Vertheilung derer hinterlassenen Rittersitze, denn wie nicht unbekandt war, daß aus dergleichen Zereinzelung derer Güther das gröste Ubel und Unwesen hohen Familien zu erwachsen pflege, und diese öffters durch dergleichen Zertheilungen mercklich geschwächet, und in Verfall und Abnahme ihres Vermögens gesetzet worden,

siquidem divisionibus crebris divitiæ imminuuntur atque decrescunt.

Decius *Cons. 7. n. 26. Vol. 1. & Cons. 43. n. 30. Vol. 2.*

Bruckm. *Vol. 2. cons. 9. n. 24.*

So geschahe daher öffters, daß wenn Brü-

Brüder oder Vettern sich aus denen ihnen angefallenen Lehn-Güthern theileten, derselben einer oder zwey die Güther annahmen, die übrigen aber zu ihren Antheilen mit Gelde ablegeten, worbey sie denn zu ihrer indemnisation und Sicherstellung, auch Erhaltung durchgängiger Gleichheit, die abgefundenen Brüder, in Absicht, daß das Geld gar einen klugen Vormund erfordere, Pacts-weise dahin zu obligiren musten, daß er oder sie solch aus dem Lehn zu ihrer Abfindung überkommenes Geld dem Lehn-Herrn sofort wieder zu Lehn zu offeriren, und an solchen Lehn-Stamme, gleich ihrer Seiten bey denen Güthern geschehen, die Brüder in die Mitbelehnschafft zu bringen, oder auch das Geld so lange in denen Güthern zinßbar stehen zu lassen, sich obligiren musten, bis dergleichen an Lehn anzuwenden sich anständige Gelegenheit ereignen würde.

Fried. Bruckm. *cons. 9. n. 74. 75. Vol. 2.*
Ernst Cothm. *Cons. 8. Vol. 1. n. 39.*

§. 10.

Und da hierüber sie die Erfahrung gelehret, wie mißlich und unrathsam, auch bedencklich es sey, jungen Gemüthern die baaren Geld-Mittel zu freyer Disposition

in Händen zu lassen, indem öffters die leidigen Exempel gewiesen, wie wenig dergleichen auf die Conservation ihrer Familie und Geschlechts die Sorge gerichtet seyn lassen, sondern durch Schwelgen und unnöthige Debauchen, verderbliches Spielen, schädliches Aufborgen, öffters auch durch Sorglässigkeit und unrathsamen üppigen Aufwand und Pracht ihr gantzes Vermögen liederlich hindurch bringen, so war diesem besorglichen Ubel zeitlich vorzubauen kein dienlicher und bequemeres Mittel, als daß solch Geld vorherberührter maßen, sobald wieder zu Erkauffung eines Lehns angewendet, in dessen Entstehung aber einstweiln zinßbar in denen Güthern behalten, oder vi pacti dem Lehn-Herrn wieder zu Lehn offeriret würde.

Reprimendi enim sunt juveniles calores, ne cupidini dediti tristem sentiant exitum, qui eos expectet post dispersum patrimonium.

l. 8. §. 5. Cod. de bon. quæ lib. &c.

Cap. IV.

Cap. IV.

Wem die Macht, Geld in Lehn zu verwandeln, zustehe? und welche des Lehn-Stammes fähig sind?

de subjecto activo.

§. 1.

NAchdem die Civil-Rechte einem jeden freye Hand lassen, mit seinem Eigenthum nach Belieben zu disponiren,

l. 21. C. Mandati.
l. 120. ff. de V. S.

so gar, daß ihnen auch das ihrige zu verschencken, zu vertestiren, oder in andere Wege zu veräußern nachgelassen ist, so hat solches denen Feudisten Gelegenheit gegeben, die Frage aufzuwerffen: **Ob auch Privat-Personen Geld zu Lehn zu machen die Macht und Befugniß zustehe?** quæstio. Die DD. sind hierbey nicht alle gleicher Meynung, sintemahl diejenigen, so der affirmativæ beytreten, und daß alle und jede Leute, auch so gar die Bauern, ohne Beytritt einiger Majestät oder hohen Landes-Obrigkeit, Geld zu Lehn machen können, zu behaupten vermeynen, die Ver- rationes pro affirm.

wandelung des Erbes in Lehn, vermittelst der hohen Landes-Obrigkeit, vor ein blosses Gedichte und lächerlichen Schnitzer unwissender Ausleger angeben, welche sich einbildeten, es stecke etwas im Gelde, so der Lehns-Art zuwider, und müsse daher durch höhere Gewalt weggenommen werden, ehe und bevor das Geld qualitatem feudalem überkommen könne; Diesem fügen sie noch bey, daß die Constitutio Saxonica p. 3. c. 30. lediglich von dem Lehns-Herrn rede, nicht aber von einer aus hoher Macht und Landes-Obrigkeit herrührender Verwandelung die geringste Erwehnung thue, und ob gleich in manchen Lehn-Briefen, auch vielleicht Urtheln, dergleichen angeführet würden, rührte doch solcher stylus oder Mund-Art aus dem gemeinen Wahn her, von dessen Wahrheit eigentlich die Frage sey, mithin also nichts schlüßiges daher bewiesen werden könne.

vid. Titii Teutsches Lehn-Recht, *cap. 9. §. 24. usque 31.*
Hornii *Jurispr. feud. c. 4. th. 25. ibique alleg. Rhet. J. F. 1. n. 39. & 40. p. 40.*

Diesen

Diesen aber wird von Seiten derer *Negantium* entgegen gestellet, daß (1) die von ihnen zum fundament ihres asserti angeführte Rechts-Regula, nach welcher einem jeden vergönnet sey, mit dem Seinigen nach eigenen Belieben zu disponiren, nur so ferne Raum und Platz greiffe, als weit hierunter dem Juri publico nicht zu nahe getreten wird. tundamenta negantium.

siquidem pacta privatorum non valent, si vel saltem per consequentiam eorum objecta jurispublici sunt.

l. 38. ff. de pactis.
Struv. *S. J. C. Ex. 6. th. 45.*

Nun ist aber manifestissimi juris, daß zur consistenz eines Lehns, res immobilis, und nicht consumtibilis, als ein substantiale erheischet werde, dahero denn allerdings nöthig seyn will, daß derjenige, so dießfalls ratione dieses Substantial-Requisiti eine Aenderung zu treffen gemeynet, jure statuendi, h. e. Majestate s. superioritate territoriali versehen seyn müsse, als dessen Autorität zu Einführung einer neuen Verfassung vornemlich erfordert wird.

Struv. *S. J. F. c. 4. §. 3. p. 118.*
Lynck. *Disp. de feud. pecun. §. 16.*

Darneben hindert auch nichts, daß (2) die Constitutio Saxonica c. 30. p. 3. in verbis: **Wenn das Geld durch den Lehn-Herrn zu Lehn gemacht, soll es vor Lehn gesprochen werden** ꝛc. nur allein des Lehn-Herrn, nicht aber des Landes- und *Territorial*-Herrns, und daß dergleichen Verwandelung des Erbes in Lehn, aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit, geschehen müsse, Erwehnung thue, sintemahl nicht unbekandt, daß mit und unter dem Worte Lehn-Herr auch der Landes-Herr gar füglich mit verstanden werde, und in persona serenissimi constituentis beyde qualitates in uno subjecto concurriren können, wie

Schilt. *ad* Struv. *c. 4.* §. *3. p. 27.*

mit mehrern angemercket, und

Titius in seinem Teutschen Lehn-Recht *cap. 9. §. 27. p. m. 252.*

solches selbst zustehet,

Hornius aber in seiner *Jurispr. feud. cap. 4. §. 25.*

dessen so wenig, als der bey Lehn-Briefen

und

und Urtheln gewöhnlichen Clausul: **Aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit** ꝛc. abredig ist. Da nun angezeigter maßen, das in denen Chur- und Fürstl. Sächß. Landen eingeführte Geld-Lehn ein Jus consuetudinarium, so ex jure publico und des Landes-Herrn Veranstaltung seinen Ursprung gewonnen, hiernächst dessen recipirten stylum und gewöhnliche formalien die langwührige und durchgängige observanz mehrers bewähret, und über dieses nach Sächß. Recht denen personis ignobilibus, sonderlich aber denen Bauren die Macht und Befugniß, Lehn zu vergeben, *juxt. Art. 11. Juris feud. Sax.* gäntzlich untersaget, in verbis: **Bauren und Kauff-Leute sollen Lehns-Rechts darben ꝛc. it. alle die nicht von Ritters-Art vom Vater und ältern Vater gebohren ꝛc. ꝛc.** hingegen aber in jure feudali communi kein eintziger textus erfindlich, so auf das feudum pecuniarum füglich appliciret werden könte.

Struv. *S. J. F. c. 4. §. 2. p. m. 115.*

Horn. *Jurispr. Feud. c. 4. th. 21. p. m. 77.*

So ist um so weniger zu begreiffen, wie das

das decisum dieser Controvers aus dem jure feudali communi und regulis juris civilis mit Bestande hergeleitet werden möge, sufficit, daß es in denen Sächß. Provintzien eine ausgemachte, und lege publica confirmirte Sache ist, daß zu Errichtung eines Geld-Lehns des Lehn- und Lands-Herrn concession pro formali erfordert werde, wie solches

Carpz. *p. 3. c. 30. def. 10. n. ult.*
Struv. *S. J. F. c. 4. §. 3. p. 117. & 118.*
Schilt. *ad* Struv. *c. 4. §. 3. p. 27.*
Schurff. *Cent. 1. Conf. 11. n. 1.* Coler. *decis. 94.* Jac. Schultz. *p. 1. qu. 49.*
Berlich. *p. 3. concl. 41. n. 56. & 84.*

nach der Länge mit mehrern bestärcken. Damit aber obbemeldeter F. F. hierbey habende gantz irrige Meynung desto mehrers ersehen werden möge, so will ich Joh. Gryphiandri in œconomia legali Lib. I. c. 32. p. m. 892. n. 62. & seqq. hierüber führendes Judicium, nach dessen eigenen Worten noch anführen: *Quis autem*, inquit, *rusticum feudum dedisse, vel fando audivit, nedum in historiis legit? an forte F. F. loquun-*

qvuntur per impossibile, demonstrandæ scilicet facultatis ergo, ut fit sæpe alias? atqui stultus labor est ineptiarum, quæ in praxi usum nullum habent, l. 3. ff. de LL. an enim majori, an æquali, an minori feudum concedet rusticus? si majori, sic Vasallus potentior erit domino, contra quam jura feudalia volunt. Ros. 7. concl. 46. n. 27. & *quomodo is induci poterit, ut rustico serviat, animali impotenti erga ingenuos, ut docuerunt exempla belli rusticani? nisi forte sit extremæ notæ atque abjecti animi ut Leo Imperator describit Nov. 59. si æquali? sic quoque par in parem non habebit imperium. l. 4. ff. de recep. arb. & asinus asinum non prendit, quia intumescit, quando per æqualem se apprehendi videt, ut dixit Accurs. in l. 1. §. 16. ff. de acq. poss si denique minori? nullum habet*

bet nisi servum, & cui bono daret feudum, cum nec militaribus nec togatis servitiis indigeat?

§. 2.

Diesemnach will folgen, daß wenn schon einem Grafen, Freyherrn oder Reichs-Freyen von Adel eine gewisse Summa Geldes offeriret, und dessen Verwandlung in Lehn gesuchet würde, diese sämtlich aber von Kayserl. Maj. als allerhöchsten Lehn- und Landes-Herrn, mit dergleichen Befugniß in specie nicht begnadiget worden, noch sie sonsten dergleichen durch eine Rechts-beständige Verjährung herbracht und acquiriret hätten, so würden doch dergleichen von ihnen unternommene actus von keiner Verbindlichkeit seyn, noch solch Geld vor Lehn erkennet, sondern wie vor so nach vor Erbe geachtet und gesprochen werden.

Carpz. *p. 3. c. 30. d. 10. n. ult.*
Struv. *S. J. F. c. 4. p. m. 118.*
Colerus *Decis. 94. n. 6. p. m. 215.*

§. 3.

Röm. Kayserl. Daß aber ein Römischer Kayser, als des Heil. Röm. Reichs allerhöchstes Oberhaupt, soferne demselben die Capitu-

pitulatio Cæsarea nicht entgegen stehet, freye Macht und Gewalt habe, denen statibus Imperii beydes aus freyeigner Bewegniß Lehns-Stämme zu ertheilen, als auch das ihme von diesem zu Lehn aufgetragene Geld vor Lehn zu sprechen, und sie damit zu beleihen, solches ist eine ausgemachte Sache, und aus dem in

Struv. *S. J. F. c. 7. §. 10. p. m. 254. usque 258.*

befindlichen Responso und darinnen angezogenen Exempel weyland Kayser Maximiliani II. glorwürdigsten Gedächtnis sattsam und zur Gnüge zu ersehen, nachdem aber dieser Autor in omnium manibus befindlich, so habe ich dahero vor unnöthig angesehen, solch responsum anhero zu wiederhohlen.

§. 4.

Eine andere Beschaffenheit behält es hingegen, wenn ein ausländischer Fürst oder Potentat, so kein Reichs-Stand ist, von dem Kayser gegen offerirung einer ansehnlichen und Lehns-proportionirlichen Summa Geldes, unter dieser Bedingniß damit belehnet zu werden suchte, daß er zugleich dadurch vor einen Reichs-Stand aufgenommen, und sessionem & votum

votum in Comitiis zu führen befugt seyn wolte, anerwogen, nachdem einem Kayser dergleichen Pacta und Verträge, ohne Einwilligung derer sämtl. Reichs-Stände, aufzurichten, in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß

Art. 8. §. gaudeant, sowohl auch der neuen Wahl-Capit. §. 27. *in verbis*:

Daß Ihro Kayserl. Majest. denen Ständen des Reichs wider ihren Willen keinen Vasallen aufdringen wollen, und ferner *art. 48.* daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath, und das Kayserl. Cammer-Gerichte, sich hiernach achten und sprechen sollen rc. schlechterdings untersaget ist, also es auch billig hierbey sein unänderliches Verbleiben behält.

D. Schüz *Coll. Jur. Publ. de stat. Reip. Rom. Vol. 2. Disp. 12. th. 16. lit. B.*

§. 5.

Chur-und Fürsten des H. Röm. Reichs.

Weniger will ratione derer Chur-und Fürsten des Reichs disfalls einiger Zweiffel zu machen seyn, denn, nachdem denenselben in dero Chur-und Fürstl. Landen, krafft zustehender Fürstl. Landes-Hoheit, gleiche Macht und Gewalt, wie dem Kayser in imperio zukommt, nicht abzusehen ist, warum diese nicht auch in

Auf-

Aufrichtung und Vergebung derer Lehn-Stämme ihrer Befugniß sich freyen Gefallens gebrauchen solten,

qua enim Imperator pollet potestate in Imperio, eadem gaudent Electores & Principes in suis territoriis.

De cujus asserti origine & effectu accuratissime egit Dn. Eyben. spec. Dissert.

§. 6.

Wie ferne aber denen Reichs-Freyen von Adel, Lehn-Stämme aufzurichten und zu vergeben, zustehe? will wohl eine genauere Untersuchung verdienen: Denn wenn schon Reichs-freyer Adel.

Bœcl. *in notit. S. R. J. lib. 5. c. 1. p. 74.*

denenselben die Territorial-Gerechtigkeit zu behaupten sich sehr angelegen seyn lässet, so ist doch hingegen bekandt, und von denen bewährtesten Publicisten vor beständig angenommen worden, daß diese vor keine Stände des Reichs zu achten seyn, weiln ihnen bey Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme zukommt.

Reink. *de Reg. Sec. & Eccl. lib. 1. Class. 4. c. 1. n. 32.*

Deßwegen auch nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß art. 4. §. 17. mit der Reichs-Immedietät sich lediglich vergnügen lassen müssen, keineswegen aber territorialem superioritatem zu behaupten vermögen, indem, ob sie schon verschiedene Regalien, gleich andern Ständen des Reichs, besitzen, so beschiehet doch solches ihrer Seite nur per modum privilegii, nicht aber juris territorialis,

D. Mylius *Disp. de feud. in pec. c. 3. n. 14. seqq.*

Käyserl. Freye Reichs-Städte.

Mit weit bessern fundament vermögen die Kayserl. Freyen Reichs-Städte sich die Macht und Gewalt, Lehn-Stämme aufzurichten und zu vergeben, zu attribuiren, weil diesen die superioritas territorialis so wenig, als die Reichs-Standschafft, mit Grunde gestritten werden kan,

Reink. *Reg. Sec. & Eccl. lib. 1. Class. 5. c. 5. n. 5. seqq.*

Schüz *Vol. 1. Disp. 8. th. 5. lit. b. p. 497. in fine.*

ob diese gleich solcher ihrer Befugniß aus mode-

modestie sich bishero wenig oder gar nicht zu gebrauchen pflegen.

§. 7.

Endlich will auch mit wenigen zu untersuchen seyn, wie ferne denen Reichs-Vicariis Geld in Lehn zu verwandeln, und andere damit zu belehnen zustehe? Ob nun wohl pro affirmativa nicht wenig zu militiren scheinet, daß selbige Zeit währenden Vicariats durchgängig einen Römischen Kayser repræsentiren, mithin auch ihnen generaliter alles dasjenige, was einem Römischen Kayser zukommt, füglich nicht zu versagen sey. Nachdem aber in Reichs-Vicarii.

Aur. Bull. *c.* 5. und Recess. Imp. de an. 1522. §. und behalten uns vor ꝛc.

die Belehnung dererjenigen Lehn und Regalien, so unter denen Fahnen öffentlich mit Solennitäten zu empfahen, Kayserl. Majest. als ein besonders Reservatum vorbehalten worden,

Schvveder. *J. P. p. spec. Sect. 1. cap. 33. p. m. 734. c. fin.*

so wird in dessen consideration die denen Reichs-Vicarien in nur angezogener A. B. C. 5. beybehaltene Gerechtsame, im Nahmen des Reichs Belehnungen zu verrich-

ten, limitate und lediglich von feudis minoribus anzunehmen, hierbey auch noch ferner dieser notable Unterschied zu machen seyn, daß zwar durch selbige, diejenigen Vasallen, so bereits von Kayserl. Maj. und dem Reiche mit dergleichen Lehn-Stämmen vormahls beliehen worden, tempore interregni investiret werden mögen, aber dergleichen von neuen aufzurichten und in Lehn zu reichen, selbigen keinesweges zuzusprechen seyn wolle.

B. de Lynck. *cit. Disp. th. 19.*

§. 8.

Nachdem auch der Fall sich wohl zutragen kan, daß ein Römischer Kayser sich so lange von dem Reiche abwesend befände, daß das Reich oder dessen Vasallen wegen Ablauff des zu justificirung der Lehn bestimmten termini fatalis sich in Gefahr gesetzet sehen, so will daher die Quaestio. Frage zu erörtern seyn: Wie ferne bey dergleichen Begebenheiten denen Vicariis, sich der Belehnungen zu unterziehen, zukomme? Ob nun wohl vom

Thulemario in seinem *tr. de octovir. cap. 22. p. m. 390. & 391.*

Rat. pro affirm. enixe behauptet werden will, daß solchen Falls

Falls die Reichs-Vicarii, krafft ihres obhabenden Vicariats, nicht nur denen Reichs-Vasallen Indult ertheilen, sondern so gar auch super feudis majoribus die gesuchte Investitur zu vollstrecken berechtiget wären, zu welchem Ende und obiger seiner Meynung mehrern Bestärckung er Kayser Carl des Vten auf dem Reichs-Tage zu Worms an. 1521. errichtete Constitution folgenden tenoris vor sich anführet:

"Daß der Stadthalter aus redlichen Ursachen solcher Einpfängniß, und sonderlich, ob wir ausserhalb des Reichs wären, nach Verscheinung des ersten Jahres, darinnen einem jeden seine Regalien zu empfahen gebühret, noch ein Jahr lang Indult und Erstreckung zu geben, Macht haben solle, doch, daß der, dem also Erstreckung zur Einpfängniß der Lehn gegeben wird, an Eydes statt gelobe und sage, in aller maßen Uns und dem Reich von wegen solcher Lehn verpflichtet zu seyn, und zu gewarten, als ob er die Lehn

„empfangen, und die Eydes-
„Pflicht gethan hätte, und mag
„er alsdenn die Regalien und Lehn
„allermaßen brauchen, als ob sie
„ihm geliehen wären, und sollen
„wir mittler Zeit des obgemeld-
„ten gegebenen Indults dißfalls
„und solcher Erstreckung derge-
„stalt erinnert und verständiget
„werden, und wo mittler Zeit
„der Erstreckung wir nicht ins
„Reich und Hochteutschland
„kommen, alsdenn sollen und
„wollen wir hieraus Befehlig
„thun, an unserer statt solche Re-
„galien, wie sichs gebühret, zu ver-
„leihen 2c. 2c.„

Nebst dem aber die nach Absterben Kayser Ferdinandi III. und hierbey erfolgten Interregno zwischen dem Chur-Hause Bayern und Pfaltz, ratione Vicariatus, entstandene Irrungen zu fernerer Ergründung obiger seiner Meynung allegiren will, als woselbsten zu Behauptung solcher Befugniß alle und jede in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens seßhaffte Vasallen von

von beyden Theilen zur Lehns-Justification citiret worden, welcher Meynung denn auch

Brautlach *in Disc. jur. publ. th. 76.* und Text. *in jur. publ. p. 2. tit. 5. n. 359. p. m. 462.*

beypflichten, so ist doch hierwider vorlängst von fundam. pro negativa.

Carpz. ad A. B. *qv. 2. a n. 15. usque ad fin.*

gründlich und deutlich dargethan worden, daß die vom Thulemario und dessen Asseclis pro fundamento angezogene Constitutio Caroli Vti weder von Chur-Pfaltz, noch Chur-Bayern, sondern von einem von Kayser Carl daselbst besonders geordneten Vicario verstanden und angenommen werden müsse, welchem in Abwesenheit des Kaysers und daher besorgten Verlauff des zur Lehns-Justification bestimmten Termini in dessen allerhöchsten Nahmen die Lehnsreichung unter daselbst vorgeschriebener Norma zu verrichten aufgetragen gewesen, wie nebst oballegirten Carpz. beym

Lymnæo *c. 12. ad A. B.*

hiervon ein mehrers nachgelesen werden kan.

§. 9.

Subject. passivum. Anlangende diejenigen Personen, welche Lehn-Stämme zu acquiriren vor habiles geachtet werden? dienet zu wissen, daß wie hierbey nichts besonderes zu beobachten vorkommt, so nicht auch in andern Lehnen Statt und Raum findet, also auch ein jeder, so ad contrahendum habilis und nicht extra commercium gesetzet ist, wenn er nur sonst Lehnsmündig ohne Absicht, ob er geistlich oder weltlich ist, einem Lehns-Stamm zu acquiriren fähig sey. Wie denn auch, so er noch nicht Lehnsmündig, dennoch demselben bis zu erlangter Lehnsmündigkeit, auf unterthänigstes Ansuchen, ein Indult-Schein pfleget ertheilet zu werden.

§. 10.

Quæstio. Ob aber ein Fürst des Reichs von einem geringern Reichsstandt, wenn derselbe sonst mit der Superioritate und territorial-Gerechtigkeit versehen ist, oder in deren Entstehung die Befugniß, Lehn-Stämme aufzurichten, über Rechts-verjährte Zeit herbracht, mit einem Lehn-Stamme beliehen und investiret werden könne? will vor Endigung dieses Capitis noch mit wenigen zu untersuchen seyn,

pro

pro negativa scheinet zu militiren, daß dadurch eines Reichs-Fürsten Hoheit und Respect scheinbarlich zu nahe getreten, und er dadurch eines geringeren Standes Unterthan werde. Nachdem aber die Ablegung des Lehns-Eydes und darauf folgende Investitur bekannter maßen niemanden zu des Belehnenden Unterthanen macht, Ratio dubitandi. Ratio decidendi.

B. de Lynck. *tr. de grav. extrajud. c. 5. Sect. 1 §. 24. n. 5. p. 429.*

zudem auch die Fürstl. Landes-Hoheit bey Constituirung eines Lehn-Stammes in subjecto conferente nicht in der Absicht erfordert wird, daß der Investitus des Lehn-Herrn Unterthan werde, sondern daß dem Gelde, vermittelst solcher superiorität, die Erblichkeit benommen, und solches zu Lehn gesprochen werde, so will daher obige Quæstion sonder Bedencken affirmative zu entscheiden seyn:

Actus enim ultra intentionem agentium operari nequeunt, l. 3. 8. l. non omnis 19. ff. si certum pet. multo minus contra illorum intentionem. Daln. de renunc. Cap. 13. num. 13.

Cap. V.

Objectum. **Worinne der Lehn-Stamm bestehe, und was dessen eigentliches Objectum sey?**

§. 1.

Nach der in vorherstehenden Cap. beschehenen Anzeige, welche Personen Lehn-Stämme zu vergeben, und welche dergleichen zu acquiriren fähig? will nunmehro die Ordnung erfordern, auch von des Lehn-Stammes Objecto, und worinnen solcher bestehe? mit wenigen Meldung zu thun. Es bestehet solcher aber, kurtz zu sagen, in einer der Lehns-Verbündligkeit gemäß und convenablen Summa baaren Geldes, oder Baarschafft. Denn ob wohl unter denen Feudisten gar hefftig gestritten, und von denen wenigsten eingestanden werden will, ob im Gelde ein Lehn aufgerichtet und constituiret werden könne? weiln des Geldes Nutzen und Gebrauch hauptsächlich in consumtione bestehe, einfolglich diesen, durch desselben erogation und daher entstehender Proprietät weder der Lehns-Herr des dominii dire-

Quæstio: ob Geld ein objectum habile sey, zu Errichtung eines Lehns. rationes negant.

directi, noch der Vasallus des dominii utilis beständig versichert seyn könne, am wenigsten aber bey so bewandten Umständen ein Feudum rechtsbeständiger Weise zu constituiren seyn wolle, anerwogen, daß wenn auch schon der Vasall den dominum directum, vermittelst Caution, sicher zu stellen erböthig wäre, dennoch der Natur eines Feudi gantz entgegen stehen würde, daß dessen Eigenschafft zugleich nebst dem Nißbrauch oder dominio utili an den Vasallen gelangen solle, zugeschweigen, daß wenn schon die Cautions-Leistung die Wiederersetzung des Geldes operire, solche doch nicht verhindern könne, daß dem Lehn-Herrn nicht das dominium directum effective entzogen werde, und was dergleichen scheinbahre Einwürffe noch mehrere beybracht werden könten, so finde ich doch keine erhebliche und zurecht sattsam gegründete Ursache, um welcher willen das Geld nicht pro objecto habili eines feudi improprii zu achten seyn wolle, sintemahl, wenn schon bey einem dergleichen Geld-Lehn das subjectum adæquatum, dem die Eigenschafft eines Lehnes mitgetheilet werden kan, gäntzlich zu ermangeln scheinen möchte, so kan doch nicht rationes pro affirm.

nicht gesaget werden, daß Geld in Lehn zu reichen der Analogiæ juris entgegen stehe, indem solches nicht blosserdings als Geld zu consideriren, sondern auch anbey nach der moralischen æstimation pro re immobili geachtet und angesehen werden muß.

vid. D. Schilt. *Exerc. ad Pand. 4. §. 22. in notis:*

Worzu noch dieses kömmt, daß der Lehns-Herr das zu Lehn gemachte Geld unter der Verbindlichkeit der Treue und schuldigen Gehorsams, als worinnen eigentlich die forma und differentia specifica eines Lehns bestehet, in seiner Gewahrsam hat, und dahero nichts hindert, daß dergleichen nicht vor ein wahres, ob schon uneigentliches Lehn, bestehen könne. Und da über obiges dergleichen Lehn-Stamm nicht lediglich durch blosse Convention, sondern auch vermittelst darauf würcklich erfolgender Belehnung constituiret wird, und diesemnach allerdings von dem Wesen eines Feudi mercklich vieles participiret.

Struv. *S. J. F. c. 4. p. 112. & seqq.* Schilt. *Exerc. ad th. 4. §. 22. in notis lit. b. p. m. 54.*

So bleibet unwidersprechlich, daß ein dergleichen Pactum, dadurch das Geld zu Lehn gemachet, und selbigen gegentheils

die

die Erblichkeit benommen wird, allerdings gültig, und zurecht beständig sey,

Schrader *de Feud. p. 3. c. 2. n. 7.*
Colerus *1. Decis. 94. n. 8.*

allermaßen denn bereits supra cap. 2. die hiesiger Chur- und Fürstl. Lande durchgängig eingeführte Gewohnheit aus Carpz. *p. 3. c. 30.* der Länge nach erwiesen und beygebracht worden, und sonsten nicht unbekandt quod consuetudo vincat legem

Köpen *Decis. 18. n. 13.*

welchemnach mit weiterer Widerlegung obangeführter Objectionum sich aufzuhalten nicht nöthig zu seyn erachte,

ubi enim rerum testimonia adsunt, non opus est probatione, l. 1. ff. de rest. in integr.

§. 2.

Es führen aber die DD. derer Lehn-Rechte dreyerley modos an, durch welche ein Lehn in Geld errichtet werden könne; (1.) Wenn das zu Lehn zu machende Geld der Lehns-Herr selbst bey sich hat, dem Vasallen aber jährlich das davon gefallende Interesse leistet und einheben lässet; (2.) Wenn der Vasall mit einem

beym Tertio zinßbar stehenden Capital dahin beliehen wird, daß er von solchen jährlich die Zinsen zu geniessen, und denn (3.) wenn dem, so das Geld zu Lehn gemacht wissen will, solch Quantum selbsten zuständig ist, er habe nun gleich solches von dem Lehns-Herrn erhalten, oder als sein eigenthümliches Allodium dem Lehn-Herrn zu Lehn offeriret.

Struv. *S. J. F. c. 4. §. 2 p. 111. & 112.*
Horn. *Jurispr. feud. c. 4. th. 22. seqq.*
Schilter. *in Comment. ad Jus feud. Alem. c. 14. p. 133.*

Worbey denn sonderlich zu observiren ist, daß bey allen oberzehlten Casibus das Geld nicht als res corporalis, sondern pro re incorporali, und ein demselbigen anhängiges besonderes Recht consideriret werden müsse, wie solches von

Dn. Schilter ad Struv. *c. 4. §. 2.* und
Dn. Horn. *in Jurispr. feud. c. 4. §. 22. p. 78.*

angemercket worden.

§. 3.

Damit auch, was §. 2. von verschiedenen modis, nach welchen ein Feudum in Gelde statt finden könne, eingeführet worden, etwas deutlicher erscheinen möge, so will

will ratione des ersten modi zu dessen mehreren Erläuterung, ich folgenden Casum formiren: Es hat Titius, ein wohlbegüterter Handels-Mann, einer Fürstlichen Renth-Cammer 20000. Rthlr. Capital vorgestrecket, nachdem diese aber mit der Zeit in grossen Verfall und Schulden-Last gerathen, und Titius daher befürchtet, daß bey anzustellender Klage die actio inanis und die Exaction grossen Schwürigkeiten unterworffen seyn werde, hat er zu Abkommung aller hierbey befürchteten Beschwerlichkeiten sich entschlossen, obige seine Forderung der 20000. Rthlr. dem Landes-Fürsten dergestalt zu Lehn aufzutragen, daß demselben die Qualität des Erbes benommen, solches zu Lehn gemachet, und er jährlich aus der Fürstl. Renth-Cammer die davon gefallenden Interessen jure feudi einzuheben, damit beliehen werden möge. Wie denn, daß dergleichen Casus sich zutragen könne, und von denen Juristen-Facultäten darauf gesprochen werde, Casus.

D. Hieron. Mühlpferd *in caut. feud. caut. 3. p. m. 11. & seqq.*

angemercket, und solchen Modum als eine besondere Cautel recommandiret hat.

Com-

Commode ſiquidem ac prudenter agit autoritate præditus Miniſter, perſuadendo obærati ſui Principis creditoribus, ut nomina Principi offerant & in feudum recipiant, nec hæc cautela ſolummodo locum habebit adverſus creditores plebejos, verum etiam eum, qui Principi æqualis aut eo ſuperior eſt, deſtruit enim feudi hujus conſtitutio obligationem Principis novamque obligationem Vaſalli generat, nec de injuria couqueri poteſt Creditor, quippe qni ex Camera quotannis certos pecuniæ reditus percipit nec non tutelam ſibi feudalem certe polliceri poteſt, ne quid dicam de aliis fructibus, qui ex gratia vel amicitia Principis tali modo comparata in Creditorem redundare poſſunt. Quid? quod ejuſmodi conſilium Creditor inepte

epte respuit, confidens tantum actioni, quæ adversus Principem competit. Quod si enim hic non est solvendo, frustra litigabitur, sin autem habet, unde creditam pecuniam solvere possit, tamen est, ut Creditor consideret: difficile & arduum esse negotium cum Principe litigare, difficilius sine detrimento vincere, difficillimum vero solutionem victo extorquere.

Schilt. *in Comment. ad Jus Feud. Alem. cap. 14. p. 133.*

§. 4.

Der andere Modus pfleget sich mehrmahln zuzutragen, wenn Brüder oder Vettern sich aus denen Lehn-Güthern theilen, und derselben einer die sämtlichen Lehn-Güther alleine übernimmet, denen andern aber zu ihrer Befriedigung eine gewisse Summam Geldes, so sie Lehn-Stamm zu nennen pflegen, dergestalt aussetzet, daß er solchen entweder selbsten in

denen angenommenen Güthern zinßbar behält, oder bey einem tertio so lange zinßbar auslehnet, bis sie solches an ein Lehn-Guth wieder anzulegen Gelegenheit finden, inzwischen, wie der eine Bruder die andern ratione derer Güther in die Mitbelehnschafft genommen, also auch diese jenen reciproce zu Erhaltung durchgängiger Gleichheit bey dem Lehn-Stamm die Mitbelehnschafft zu bekennen haben, B. de Lynck. *Disp. de feud. pec. th. 14.*

§. 5.

Quæstio. Beym dritten Modo giebet sich die Frage an: **Ob einer die gantze Substanz seines Vermögens an Baarschafft und übrigen allodio zu Lehn auftragen könne?** Rat. dub. Ob nun wohl nach der bekandten Rechts-Regul, ein jeder seines Eigenthums Herr ist, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, daß auch hierinnen niemand mit dem Seinigen nach Belieben zu gebahren, Ziel und Maße zu Rat. decid. setzen seyn wolle; So will doch solches auf den Fall, wenn Kinder, und unter diesen Töchter vorhanden sind, einer mercklichen limitation und restriction unterworffen seyn, weiln sodann in fraudem und zu Verkürtzung der denen Töchtern

tern gehörigen Legitimæ eine so unumschränckte Verwandelung seines gantzen Vermögens in Lehn, zu jener grösten Præjudiz, keineswegs statt gegeben werden kan; Was thut aber ein solcher Vater, der seine gantze Substanz an Baarschafft und andern Vermögen zu Lehn machet, anders, als daß er denen Söhnen alles zuwendet, denen Töchtern hingegen das gehörige Pflicht-Theil widerrechtlich entziehet, dergleichen doch denen natürlichen Rechten und Billigkeit schnurstracks entgegen stehet, in welches Erwegung auch Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen

in Constit. non edita 1. §.

Als ordnen, setzen ꝛc. ꝛc.

Wie es in dergleichen Fällen mit denen Töchtern gehalten werden solle, heilsame Vorsehung thun lassen, ibi:

Würde jemands Unserer Unterthanen alle seine Baarschafft, so er selbst erworben, oder durch Veränderung seiner Erb-Güther zu Hauffe gebracht, zu Erkauffung eines gantz neuen Lehns, daran er zuvor keine Mitbelehnschafft oder Anwar-

 tung

tung gehabt, anwenden, und es erstreckte sich solches auf sein gantzes Vermögen oder den mehrern Theil desselben, also, daß er auch derentwegen an Erb-Güthern gar nichts oder gar wenig verliesse, so sollen seine Töchter an statt der gantzen oder zum mehrern Theil entwendeten Erbschafft, und also von solcher angewendeten Baarschafft oder Kauff-Geldern, von dessen Lehns-Folgern ihren gebührenden Theil an der Legitima solches obberührten Kauff-Geldes zu fordern, sonsten aber, aus und an dem Guthe oder neuen Lehn keine Zu- und Ansprüche haben;

allermaßen, daß nach dieser constitutione Electorali täglich pflege sententioniret zu werden,

Tonnig. *Decis.* 2.
Hartm. *Pist. p.* 2. *qv.* 38. *n.* 71.
Carpz. *lit. b. Resp.* 44.

mit mehrern bezeugen, auch aus dem daselbst angeführten Urthel aus dem Scabinatu Lipsiensi der Länge nach ersehen werden

den kan; ibi: Hat Euer Schwieger-Vater Ulrich von Mordeisen über 30000. fl. so er in neu Lehn verwandelt, im Mittel der Land-und Tranck-Steuer verlassen; Da nun solche 30000. fl. der mehrere Theil seines Vermögens, also, daß Euer Weib und ihre Schwestern durch die bey Lebzeit des Vaters und zu ihrer Ausstattung empfangenen 30000. fl. ihrer väterlichen Legitimen nicht vollkömmlich vergnüget worden wären, so würde Ihnen von solcher in Lehn verwandelten Baarschafft ihre Legitima, welche nach Gelegenheit dißfalls, weil nur ein Sohn und zwey Töchter vorhanden, der vierdte Theil ist, von dem Lehnsfolger billig suppliret und erfüllet. V. R. W.

D. Mylius *Disp. de feud. in pec. cap. 3. n. 23 usque 28.*

Struv. *S. J. F. cap. 7. aph. 10. n. 11. p. m. 254.*

§. 6.

Da hingegen, wenn keine Töchter vorhanden, sodann einem sein gantzes Vermögen, gegenwärtig-und künfftiges in Lehn zu verwandeln, keinesweges untersaget ist, wie denn, daß Familien angetroffen werden, so durch Pacta sich vereiniget,

daß alles, was sie gegenwärtig besitzen, oder in Zukunfft noch ferner acquiriren möchten, als Lehn geachtet, und dem Landes-Fürsten zu Lehn offeriret werden solle, unter andern aus folgenden beym

Struv. *S. J. F. c. 7. aph. 10. p. m. 254.*

enthaltenen Responsis gar deutlich zu ersehen ist. ibi: Als ihr uns berichtet, welchergestalt Euere Vorfahren, und das gantze Adeliche Geschlecht derer von S. in Anno 1558. aus habenden reiffen wichtigen Bedencken, insonderheit ihrem Geschlecht zu Ehren, Aufnehmen, Wohlstand, und mehrern Conservation einmüthiglich vor sich und Ihre Erben, auch von wegen aller ihrer Vettern und Brüder, sie möchten gleich mündig oder unmündig seyn, dahin verglichen, mit Gunst und gnädigsten Erlaubniß Ihrer Röm. Kayserl. Majestät, als ihres vorgesetzten Oberhaupts und unmittelbahren Obrigkeit, beydes Ihr vormahls unter sich getheiltes, gehabtes, auch zum Theil strittiges Wappen, Schild und Helm, in ein geviertes zertheiltes Schild zusammen zu setzen, sowohl die gesamte Hand mit Lehn- und Erb-Güthern treulich aufzurichten, und also ein Theil dem andern alle vetterli-

che

che Liebe, Treue und Ehre, Dienst und Förderung zu thun, so auch nachmahls auf ihr allerunterthänigstes Suchen und Bitten von weyland Kayser Maximiliano II. Christmildester Gedächtniß, als Hertzogen in Schlesien, und Marggrafen zur Laußnitz, gnädigst confirmiret, auch resp. authorisiret und bekräfftiget worden, also und dergestalt, daß benebst andern sonderlich auch Ihro Kayserl. Maj. eueren Vorfahren und damahligen gesamten des Geschlechtes derer von S. Ihre angegebene und in dem Fürstenthum N. und Marggrafthum N. gelegene Güther, so sie damahls gehabt, oder künfftig gewinnen und redlich an sich bringen würden, es wäre an Baarschafft, liegenden Gründen und andern zu gesamter Hand gnädigst geliehen und gereichet, vor sich, Ihre Leibes-Lehns-Erben und rechte Nachkommen ewiglich solche Güther, wie gesamter Lehn-Recht zu besitzen, und da es auch geschehe, daß einer aus Ihnen mit Todte ohne Leibes-Lehns-Erben abgienge, solte desselben verlassen Lehn an die Nächstgesippete des Wappens und männlichen Geschlechts, ohne alle Erforderung und Folge, der Lehns Ersuchung Ihro Kayserl. Majest.

dero Nachkommen, Haupt-Leute, und Voigte, wie sie sonst aus Eigenschafft der gesamten Hand zu thun schuldig wären, auch wie es möchte benennet werden, fallen und sich vererben ꝛc. ꝛc.

Gestalt denn auch von Chur-Fürstl. Durchl. N. nach erfolgter Ubernehmung derer beyden Marggrafthümer N. N. in Anno 1638. dieses also Euch und Eueren Geschlechts-Verwandten in allen Puncten und Clausuln gnädigst renoviret worden.

Wann ihr dann über nachgesetzte Fragen Euch unsere Rechts-Berichtung zu ertheilen gebeten, ob nicht Ihro Kayserl. Maj. Maximiliani II. allergnädigster Wille und Meynung gewesen, nach des Geschlechts gethanen unterthänigsten Vorschlag und Suchen, dazu dem vorhero de Anno 1558. aufgerichteten Pacto gentilitio gemäß, dasselbe nicht allein in ein gesamte Hand und Beleihung aller Ihrer Lehn zu setzen, sondern auch solches Geschlechtes Baarschafft und andern Erb-Güthern gegenwärtig und zukünfftig, ohne Unterscheid die Lehns-Qualität bald uno actu simultaneo und brevi manu quasi mitzutheilen, und solche zugleich mit in die gesamte Hand einzusetzen?

Vors

Vors andere, ob ex pacto facto etliche Euerer Vorfahren und Anverwandten in particulari von solchen pacto gentilitio generali und dessen erfolgter Kaysers Maximiliani II. Authorisirung, ohne Vorwissen und Einwilligung beydes der gesamten interessirten Geschlechts-Verwandten, als auch des gnädigsten Lehns-Fürstens pœnitendo abweichen, und bevoraus über etlicher Baarschafft auch Erb-Stücken dem männlichen Stamm und Geschlecht derer von S. zu grossen Nachtheil sich einer freyen Disposition tam inter vivos quam mortis causa de novo vergleichen können?

Demnach haben wir gemeldte Fragen neben den Beylagen fleißig gelesen und erwogen, sprechen auf die erste V. R. daß Ihro Kayserl. Maj. Maximiliani II. glorwürdigsten Andenckens, in Ihrem Diplomate oder Privilegio, welches Sie dem Geschlecht derer von S. allergnädigst verliehen, die Baarschafft und Erb-Güther, so besagtes Geschlecht damahls gehabt, oder inskünfftige überkommen möchte, zu Lehn zu machen, und dasselbe auch dieser Güther wegen in die gesamte Hand einzusetzen, gäntzlicher Wille und Mey-

nung gewesen, solches beweisen die Verba des angezogenen Privilegii, welche in §. und derhalben ꝛc. also lauten:

Und derhalben Ihnen solche Ihre genannte Güther, die Sie jetzo haben, oder künfftig gewinnen und redlich an sich bringen werden, es sey an Baarschafft, liegenden Gründen und andern zu gesamter Hand geliehen, gereichet ꝛc. ꝛc.

Mit welchen Worten denn genug angedeutet wird, daß solche nicht allein von aller derer von S. Baarschafft und Erb-Güthern, gegenwärtigen und zukünfftigen, zu verstehen seyn, sondern, daß auch Ihro Kayserl. Majest. gemeldter Baarschafft und Erb-Güthern die allodial Natur benommen, und hingegen denselben die Lehns-Qualität mitgetheilet hat, indem Sie solche Güther dem Geschlecht derer von S. zu gesamter Hand geliehen und gereichet ꝛc. Daher denn auch die von S. jederzeit auf dieses Privilegium sich beruffen, und ihre Baarschafft und Erb-Güther vor Lehn gehalten.

Auf die andere Frage ist unsere rechtl. Meynung: Daß etliche Eurer Vorfahren und Anverwandten, ohne Vorbewust und Einwilligung des domini feudi, und der andern Geschlechts-Verwandten, von dem pacto gentilitio generali und privilegio, welches Kayser Maximilianus II. denen Gebrüdern und Vettern von S. und allen ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben und rechten Nachkommen, und also dem gantzen Geschlecht von S. allergnädigst geliehen, nicht abweichen, und von Ihrer Baarschafft oder Güthern weder inter vivos noch mortis causa disponiren können.

§. 7.

Nebst dem will nach Veranlassung vorher abgehandelter modorum, nach welchen ein Lehn im Gelde statt findet, noch dieser besondere und in facto sich begebene Casus zu erörtern seyn: Nemlich Casus. es verkauffet Titius sein Lehn-Guth N. mit Consens des Lehn-Herrn an Cajum, um und vor 20000. fl. und stundet seinem Abekauffer vorherstehende Kauff-Summa gegen Versprechung des hiervon jährlich gefallenden Interesse, dieses gestundete Kauff-Geld aber cediret Titius nachgehends

hends dem domino feudi cum actione exemto tam directa quam utili, mit angeführter unterthänigster Bitte, solch Capital zu Lehn zu sprechen, und mit denen jährlich davon gefallenden Zinsen Ihn wiederum zu investiren, welchem Suchen denn auch der Lehn-Herr gnädigst deferiret. Als aber Cajus mit Entrichtung der Interessen sich sehr säumig und nachläßig finden lässet, vermeynet Titius daher berechtiget zu seyn, solche unbezahlten Usuras zum Capital zu schlagen, und bey seinem Abekäuffer usuras usurarum zu fordern. Ob nun wohl zum Behuff des Titii angeführet werden wollen, daß dasjenige, so er vom Cajo, seinem Abekäuffer, prætendire, eigentlich vor keine usuras anzusehen, sondern vielmehr pro fructibus feudi oder pecunia feudali zu achten sey, in welcher Absicht solcher Rückstand, wie beym Censu und reditibus annuis pro sorte zu consideriren, auf welchen Fall bey erfolgter mora solvendi des debitoris von solchen fructibus gar wohl usuræ gefordert werden könten.

Struv. *Exerc.* 27 *th* 51.

Nachdem aber gleichwohl zwischen dem Verkäuffer und Käuffer keine Lehns-

Hand-

Handlung vorgangen, um welcher willen die bey Käuffern restirende Interessen eine andere Qualität und Eigenschafft an sich genommen, und einem anatocismo statt und Raum zu geben seyn wolle, so hat man auch Titium mit seinem unstatthafften Suchen nicht unbillig abgewiesen.

D. Horn. *Jurispr. feud. cap. 4. §. 24.*

Cap. VI.

Von der Forma eines Lehn-Stammes, und was zu dessen Subsistenz vor Requisita erfordert werden.

Forma.

§. 1.

ANlangend die Formam und Beschaffenheit eines Lehn-Stammes, nach welcher derselbe von andern feudis abweichet und unterschieden wird, so ist bereits aus der Cap. 2. §. 3. enthaltenen Description zu ersehen, daß er eine im Gelde unter versprochener Treue, vermittelst würcklicher Belehnung, überkommene moralische Befugniß sey, so beydes durch einmüthige Einwilligung beyder Theile, als auch die würcklich erfolgte Verwandelung des Geldes in Lehn erlanget

get wird, welche Einwilligung denn entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben wird; Die ausdrückliche Erklärung kan sowohl durch Handlung unter denen Lebendigen, als auch

modi promittendi. mortis causa erfolgen, und zwar ratione

1. Donatio. der ersteren, durch eine Schenckung, wenn der Lehn-Herr aus blosser Freygebigkeit einem mit einer gewissen Summa Geldes beleihet,

Struv. *S. J. F. cap. 4. aph. 3. p. m. 116.*

wie denn auch, nachdem dergleichen nicht als eine blosse donation, sondern eine solche zu achten und anzusehen sey, so in Absicht des hierbey versprochenen Schutzes, Defension und anderer erheblichen Bewegungs-Ursachen erfolget, die hierbey sonst gewöhnliche und gerichtliche Insinuation ich unnöthig zu seyn erachte.

l. 27. ff. de donat.

Carpz. *P. 2. c. 12. def. 15.*

2. Pactum. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Pacto, sintemahl auch durch blossen Vergleich heut zu Tage ein Lehn, und einfolglich diesem, ein Lehn-Stamm versprochen werden kan.

cum

cum moribus nostris Saxonicis etiam ex nudo pacto hodie competat actio.

Carpz. *P. 2. C. 19. def. 17.*

Nicht minder mag auch per transactionem ein Lehn-Stamm errichtet werden, wie aus folgenden Casu ersehen werden kan: Es will nemlich N. N. von N. sein Lehn-Guth N. gerne veralieniren, deme aber die Mitbelehnten sich hefftig widersetzen, und sogar hierüber Process wider ihn erregen, worbey aber die Sache am Ende per transactionem dahin entschieden worden, daß zwar demselben die Veräußerung des Lehns, doch also und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zugestanden worden, daß hingegen Er gegen die Mitbelehnten sich verreversiren müssen, daß seine Land-Erben nach seinem Todte denenselben zu Wiederherstellung des veräußerten Lehns 1500. fl. zu bezahlen schuldig und gehalten seyn solten, wie hiervon folgender Revers nachgelesen werden kan: 3. transactio. Casus.

Hingegen verspreche und verschreibe ich N. N. von N. wohlermeldten von N. und dessen Leibes-Lehns-Erben den Vorkauff Revers.

kauff an dem Ritter-Guth N. und dessen Zugehörungen dergestalt und also, daß da keine von meinen männlichen Leibes-Lehns-Erben mehr vorhanden, alsdenn und eher nicht, Er sich dessen nach Gelieben gebrauchen, oder da er sich dessen nicht bedienen wolle, meine Land-Erben Ihme sodann an dessen statt 1500. fl. zu seinem Lehn-Stamm in Jahres-Frist zu geben, gehalten seyn sollen.

D. Mylius *Disp. de feud. in pecunia, c. 5. n. 10.*

§. 2.

Es pfleget auch wohl öffters zu geschehen, daß der Besitzer eines Guthes einen andern nur auf ein gewisses Quantum in die Mitbelehnschafft einnimmt, da dieser hingegen, vermittelst Ausstellung eines Reversus, sich und seine männliche Descendenten dahin verbindlich machen muß, daß solche Einnehmung außer dem verglichenen Quanto des ausgesetzten Lehn-Stammes e. g. a 2000. Rthlr. dem Possessori des Guthes und seinen Erben im geringsten nicht præjudiciren solle, sondern er und die Seinigen mit vielbesagtem Guthe allezeit frey zu thun und zu lassen, nach Belieben und Wohlgefallen solches

zu

zu verpfänden, zu verleibdingen, darüber tam inter vivos, quam mortis causa zu disponiren, vollkommene Macht und Gewalt haben solle, Er auch jedesmahl auf Verlangen seinen Consens zu ertheilen, schuldig und gehalten seyn wolte, dargegen Er ihme und seinen männlichen Erben, auf begebende Fälle, 2000. Rthlr. unbeschwehrten Lehn-Stamm ausdrücklich bedinge und vorbehalte.

§. 3.

Wie leicht aber über der Interpretation dergleichen Reverse und deren eigentlichen Wort-Verstand zwischen denen Vasallen und denen Mitbelehnten Streit und weitläufftiger Procefs erwachsen könne, davon kan nachgesetzter Casus zum sattsamen Beweiß dienen. Es ist zwischen einem Vasallen und dessen Mitbelehnten ratione eines auf des erstern Lehn-Guthe mit Lehnsherrl. Consens verhypothecirten Lehn-Stammes sich dahin per pactum und ausgestellten Revers verglichen worden, daß dem Lehnmanne auf solches Lehn (Lehn-Stamm) zu borgen, selbiges zu verpfänden, die Güther, darauf es hafftet, zu veralieniren ꝛc. ꝛc. in Summa NB. damit, als mit seinem Eigenthum zu ge- Casus.

bahren, nachgelassen seyn solle, hingegen Er, der Mitbelehnte, sich an solchen Lehn-Stamm mehr nicht, als die blosse Anwartung nach des Vasallen Todte vorbehalten haben wolle. Da nun der Vasall nach Inhalt solchen Reversus das vor den Lehn-Stamm verhypothecirte Lehn-Guth seinen Töchtern, diese aber solches ferner an Cajum verkaufft und übergeben, der Vasallus aber hierauf ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Lehns-Erben verstorben, stellet der Mitbelehnte wider Cajum, als dermahligen Besitzer des feudi, actionem hypothecariam an, mit fernneren Anführen: Daß zwischen dem Lehn-Stamme, und dem verhypothecirten Lehn-Guthe, an und vor sich selbsten ein Unterscheid gemachet worden, also und dergestalt, daß die dem Vasallen von dem Mitbelehnten im Revers zugestandene Gewalt bloß von alienation des feudi, keinesweges aber pecuniæ feudalis oder Lehn-Stammes anzunehmen sey, dem aber der Beklagte exceptive entgegen stellet, daß die Worte des Pacti oder Reverses nicht zu captiren seyn wolten, die Macht zu verpfänden, sey mit klar- und deutlichen Worten auf den Lehn-Stamm gerichtet,

deme

deme auch die darauf folgende Worte: Und in Summa NB. damit als mit seinem Eigenthum zu gebahren, ferner zu statten kämen, wie denn auch das Wort damit nicht weniger von dem Lehn-Stamm als auch dem feudo selbsten verstanden werden müste, weiln beydes unmittelbar in einem Context vorher gehe, mithin auch beydes darunter begriffen werde, worzu noch ferner komme, daß, worüber die Mitbelehnschafft erhalten worden, darüber auch der Revers zu verstehen; Nun sey aber die Mitbelehnschafft über den Lehn-Stamm ertheilet worden, dahero denn auch nothwendig das Pactum dahin gezogen und interpretiret werden müsse, widrigenfalls das pactum frustraneum und sonder allen Effect seyn würde.

Jam vero in omnibus actibus & negotiis quævis vocabula ita sunt interpretanda, ut res, de qua agitur, sit in tuto, ac negotium potius valeat, quam pereat, semperque interpretatio ita facienda ut

verba aliquid operentur, nec sint frustranea.

Barb. *Axiom. voc. interpret. cap. 76. axiom. 15.*

Dahero wenn schon mehr angezogenes Pactum etwas unförmlich eingerichtet, so wolle doch mehr auf den mentem derer Paciscenten, wie solcher aus dem Context sich klar zu Tage leget, als auf den eigentlichen Verstand übel aneinander hangender Worte zu reflectiren seyn, indem die Paciscenten ein mehrers im Gemüthe und Gedancken gehabt zu haben anscheinen, weder selbige in Worten exprimiret, nach welchen letztern fundamentis denn auch in causa Hannß Rudolph von Pforte und Consorten contra Christoph Gottfried von Wolffersdorff, Cons. æltiv. 1705.

teste Bergero *in Discept. for. ad Proc. Elect. Sax. P. 1. tit. 40. p. m. 1300. & 1301.*

sententioniret worden. Nun lasse zwar diese Meynung ich auf ihren Werth und Unwerth beruhen, nachdem aber der Mitbelehnte in dem ausgestellten Revers in die Alienation des verhypothecirt gewesenen feudi, anderst nicht denn limitate und mit aus-

ausdrücklichen Vorbehalt der Anwarthschafft des Lehn-Stammes in casum mortis gewilliget, so solte wohl meynen, daß solch Pactum auch respectu seiner nicht so gar ohne allen Effect und Würckung seyn könne, ich will aber mein Judicium hierbey willigst suspendiren, und obiges andern zu schärfferer Einsicht überlassen.

§. 4.

Daß hiernächst auch dotis loco ein Lehn-Stamm errichtet werden könte? ist wohl außer allen Zweiffel zu setzen, es sey nun, daß der Lehn-Herr den Bräutigam mit dergleichen investire, oder auch ein anderer demselben eine gewisse Summa Geldes in solcher Absicht zuwende, daß er damit investiret werde, und nachgehends dotis loco jährlich die Zinsen davon zu geniessen haben solle; Denn wie durch Promission einer Mitgifft das völlige dominium einem kan zugewendet werden, warum nicht auch das dominium utile, zumahl da nebst diesen noch anderes mehr mit in dotem übergeben worden, und wenn es schon anscheinen möchte, daß dem Lehn-Herrn darbey ein gar geringer Nutzen entstehe, so ist doch dieser aus dem dann und wann gefallenden Lehn-Geldern 4. Dos.

 zusamt

zusamt der Lehns-Gerichtbarkeit sattsam abzunehmen, darneben auch die bey erfolgender apertur zu hoffende consolidation nicht so gäntzlich aus Augen zu setzen, wormit auch

Dn. B. de Lynck. *Disp. de feudo pecun. Th. 33.*

überein stimmet.

§. 5.

Es ist bald Anfangs dieses Capitis gesaget worden, daß bey Constituirung eines Lehn-Stammes die voluntatis declaratio sey vel expressa vel tacita, von der erstern ist in denen vorherstehenden §.§. gehandelt worden, von der tacita aber ist zu wissen, daß diese durch eine Verjährung pflege geschlossen zu werden, wenn nemlich einer eine nahmhaffte Summa Geldes, es mag gleich solches sein eigen, oder dem Lehns-Herrn zuständig seyn, über 30. Jahr, Jahr und Tag in Qualität eines Lehn-Stammes ruhig besessen, auch solche Zeit über die einem Vasallen obliegende præstationes davon abgestattet hätte:

D. Mylius *Disp. de feud. pec. n. 12.*

Denn wenn schon hierwider dieser Zweiffel erreget werden wolte: daß ja supra c. IV. behauptet worden, daß niemand

denn

denn der Territorial-Herr oder Landes-Fürst dem Gelde die Lehns-Qualität beylegen und mittheilen könne, so wird doch bey der Præscription des domini territorialis Consens und Zufriedenheit dadurch nicht undeutlich præsumiret und geschlossen, weil derselbe durch Erforder- und Leistung derer servitiorum feudalium über rechtsverjährte Zeit, solch Geld vor Lehn, welchen die Erblichkeit benommen sey, erkennet, mithin præsumiret, daß die Investitur, und alles was einen Lehn-Stamm machen kan, seine gute Richtigkeit habe.

Lynck. *de feud pecun. th. 35.*

§. 5.

Mortis causa mag ein Lehn-Stamm vermittelst eines Testaments, Einsetzung zum Erben, Vermächtniß oder andern letzten Willen gar füglich constituiret werden. 5. Testament.

Bruckm. *Vol. 2. C. 9. n. 37. & 38.* Struv. *S. J. F. Cap. 7. aph. 3. p. m. 222. seqq.*

Und dieses in zweyerley Wege, nachdem entweder das Lehn acquisitum oder oblatum ist: Denn erstern Falls kan der dominus directus dem Vasallen titulo hæredis vel legati, das dominium utile zuwenden, gleich auch einem Vater unver-

wehret ist, seine Söhne dergestalt im Testament zu Erben einzusetzen, daß der eine das dominium directum, der andere hingegen das utile über solch Geld-Lehn haben solle, doch daß zuförderst hierbey kein gravamen ratione legitimæ sich ereigne.

D B. de Lynck. *alleg. disp c. 5 th 33.*

Andern Falls und in feudo oblato, ist dem Vasallen wohl erlaubet, seinem Landes- und Territorial-Herrn eine gewisse Summam Geldes ea lege per quamlibet ultimam voluntatem zu vermachen, daß er seine des Vasallen Erben, oder wem er es sonsten gönnen will, wiederum damit belehne.

D. B. de Lynck. *l. cit.*

Auf diese Weise hat N. N. von N. bey seinem an. 1636. erfolgten Absterben in einem hinterlassenen Testament unter andern diese Versehung gethan, daß die zwey Schulden-Posten, so er bey N. N. zu N. und N. N. von N. zu N. zu fordern, oder da auch diese noch bey seinem Leben einkommen würden, so viel von seiner übrigen Verlassenschafft, als diese beyde Posten austrügen, von dessen Testaments-Erben dem Geschlechte von N. zum besten zu Mann-Lehn angewendet, und sei-

nes

nes verstorbenen Vetters N. N. von N. beyden Söhnen N. N. und N. N. Gebrüderen von N. in die Mitbelehnschafft genommen werden sollen.

§. 7.

Worbey jedoch noch dieses erinnerlich mit beyzufügen seyn will, daß wenn supra §. 1. hujus Cap. statuiret worden, daß sowohl inter vivos als mortis causa per testamentum vel etiam ultimam voluntatem ein Lehn-Stamm constituiret werden könne, solches cum grano salis und lediglich von einem noviter zu errichtenden feudo pecuniario zu verstehen, keineswegs aber de feudo jamjam constituto & antiquo, an welchen ein tertius bereits ein jus radicatum erlanget, anzunehmen sey:

siquidem dispositio super Stam̃-Geld *vel* Lehn-Stamm *in præjudicium agnatorum non valet, quin hi etiam adversus singularem successorem revocatoria actione agere valent.*

D. B. de Lynck. *Cent. 3. decis. 297.*

Dahero als Titius sich mit seinen Brüdern über denen aus ihren altväterlichen

Güthern erlangten Geldern dahin verglichen, daß einer dem andern, wenn er ohne männliche Leibes-Erben mit Todte abgehen möchte, 5000. fl. zu Erkauffung eines Lehn-Guthes überlassen solte, Titius aber nachhero Cajam geheyrathet, und wenn er improles sterben würde, obigen Pacto entgegen seine gantze Verlassenschafft der Cajæ vermittelst errichteter Ehe-Pacten zueignet, hierüber auch noch ein Testament machet, darinnen er mit Beziehung auf den brüderlichen Vergleich, nebst denen 5000. fl. seinen noch lebenden Bruder und Schwestern mit einem und andern seines Vermögens bedencket, und seine Wittbe sub alternativa zur Erbin einsetzet, hat diese das Testament destituiret, und zu denen Ehe-Pactis greiffen wollen, vorgebend, es sey der Vergleich mit seinen Brüdern von der Obrigkeit nicht confirmiret, und sie sey nicht Erbin ihres Mannes, dieweil aber die Confirmatio des Superioris zu besagten Vergleich, als super pecunia allodiali nicht nöthig, denen Brüdern auch zu Nachtheil die pacta dotalia so wenig als das Testament gereichen können; So ist die Wittbe zur Herausgabe der verglichenen Geld-Summa der 5000. fl. schul-

fl. schuldig erkennet worden, Mens. Nov. 1697.

§. 8.

Nach bishero abgehandelten verschiedenen modis promittendi gelangen wir nun auch zu dem modo constituendi, so durch die würcklich erfolgende Investitur und Belehnung absolviret wird, welcher denn ferner pro formali anhängig ist, daß der Lehn-Herr dem Gelde die Art und Eigenschafft des Erbes benehme, und solches aus Landes-Fürstl. Macht und Gewalt in Lehn verwandele, sodann aber dem Vasallen sub lege fidelitatis mit dem dominio utili beleihe. Modi constituendi.

Horn. *Jurispr. feud. c. 4. §. 21. seqq.*
Wern. *Select. obs. for. p. 3. obs. 217. p. 570. seqq.*
id. p. 4. obs. 63.
Schilt. *Jus feud. Alem. c. 14. §. 4. p. 133.*
Berger. *P. 1. Resp. 122. p. 218.*
Struv. *S. J. F. cap. 4. p. 117.*

Investitio enim omnis feudi genuina est nota & spiritum omni feudo tribuit.

Wesenb. *in tr. feud. c. 3. n. 17.*

Allermaßen auch in solcher Absicht denen

Lehn-

Lehn-Briefen diese Clausuln pflegen einverleibet zu werden:

Daß der Lehn-Herr dem Gelde die Art und Eigenschafft der Erblichkeit benommen, und es zu Lehn gemachet. it. Daß solch Geld von Fällen zu Fällen hinfürder zu Lehn empfangen, und verdienet werden solle; Oder wie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in denen Lehn-Briefen den stylum führen: Daß sie solch Geld aus Fürstl. Macht und Obrigkeit zu Lehn machen, ihme geben die Art und Eigenschafft des Lehns, also daß es förderhin verdienet, und solchem Gelde, so offt es vorfället, gebührliche Folge geleistet, dasselbige auch aus der Natur der Erbschafft genommen seyn solle.

Struv. *S. J. F. cap. 4. p. 117.*
Bruckm. *Vol. 2. Cons. 9. n. 93.*

§. 9.

Wie nun zu Erreichung dergleichen Verwandelung des Erbes in Lehn, und mit derselben verknüpfften Belehnung, nöthig

nöthig seyn will, daß der dominus feudi von dem Vasallen unterthänigst in einem Supplicato angelanget werde, also könte dergleichen ungefehr in folgenden formalibus gesuchet werden:

Durchlauchtigster Hertzog, Genädigster Fürst und Herr!

Eure Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst aus angeschlossenen Original-Recess de dato N. den N. N. sich unterthänigst vortragen zu lassen, welchergestalt bey erfolgten Verkauff meines Guthes N. an N. N. von N. gegen meinen Vetter N. N. von N. ich mich dahin verbindlich gemachet, daß von denen 25000. fl. Kauff-Summa ich 10000. fl. zu Mann-Lehn anzuwenden schuldig und gehalten seyn wolle. Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr! mir allerdings obliegen will, solchem meinem Versprechen und Zusage aufrichtig nachzukommen; Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. hierdurch mein unterthänigstes Bitten, Dieselbe geruhen gnädigst, angeregte Summam derer 10000. fl. aus Lehnsherrl. Macht und Landes-Fürstl. Gewalt die Art und Eigen-

Formulæ Supplicat.

gen-

genschafft des Erbes zu benehmen, und solche in rechtes Mann-Lehn zu verwandeln, mich auch sodann würcklich damit zu beleihen. Solche Hochfürstl. Gnade bin gegen Ew. Hochfürstl. Durchl. ich lebenslang als ein gehorsamster Vasall mit aller Treue und devotesten Submission zu verdienen, so willigst als schuldigst 2c. 2c.

Worauf denn die würckliche Investitur, und Verwandelungs-Formul ad ductum

S. Stryck. *in usu Pand. modern. lib. 20. §. 59. p. m. 645.*

in folgenden Terminis zu erfolgen pfleget:

Nachdem Uns Unser lieber Getreuer N. N. von N. fürbringen lassen, wie daß vermöge des von Unsern verordneten Cantzlar und Räthen allhier am 7. Dec. Anno 1620. zwischen Ihme und seinem Vettern aufgerichteten Recesses Er 10000. fl. von der Kauff-Summa, des dem Vesten 2c. verkaufften Guthes N. zum Mann-Lehn zu machen und anzuwenden schuldig, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir als der Lehn- und Landes-Fürst wolten angeregte Summa derer 10000. fl. die Art und Eigenschafft des

Erbes

Erbes benehmen, und Ihme zu rechten Mann-Lehn verschreiben, reichen und leihen; Als haben Wir seine unterthänigste Bitte angesehen, erwogen, und aus Landesfürstl. Macht und Obrigkeit obbeniemter Haupt-Summa derer 10000. fl. ihrer erblichen Art und Eigenschafft benommen, und gedachten N. zu rechten Mann-Lehn, in krafft dieses Briefes, und wollen, daß dieselben in allen Gedingen, Gerichten und Rechten, vor Mannlehn-Guth geachtet, gehalten und erkannt, auch also verfället und vererbet, und wenn Veränderung damit vorgenommen wird, solches anders nicht, denn mit Unsern Vorwissen geschehen, und wiederum an Mann-Lehn-Güther in Unsern Landen angeleget, und wie zu Zeiten die Abforderung oder Ablegung gar oder zum Theil geschehen würde, Wir dessen zuvor berichtet werden sollen, die auch von Uns, Unsern Erben und Nachkommen zur rechten Mann-Lehn innen zu haben, zu besitzen, zu geniessen, zu verdienen und sich daran zu halten, wie sichs gebühret, Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an der Steuer, und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich rc. rc.

Wor-

Worbey noch zu erinnern, daß wenn kurtzerzehlter maßen ein Capital unter vorherbeschriebenen Requisitis zu Lehn gesprochen worden, solches sodann eher nicht wieder seine ehemahlige Qualität erlangen, und in Erbe verwandelt werden könne, sondern so lange ein Lehn verbleibe, bis diejenigen, so hierunter interessiret, darein willigen, und der Lehns-Herr dem Gelde die qualitatem feudalem benommen, und solches wieder in Erbe verwandelt, auch aus der Lehns-Taffel als Erbe abgeschrieben.

per regulam: quomodo aliquid colligitur, eo modo etiamque dissolvitur. *l. nihil tam 35. ff. d. R. J.* *vid.* Noric. *in addit. ad* Finckelth. *Disp. 3. Contr. 9. p. 81.*

Und dieses daraus, weil die fol. 36. angeführten beyden requisita substantialia genau und dermaßen miteinander verbunden, daß eines ohne das andere hierzu nicht hinlänglich seyn kan,

Berlich. *p. 1. Decis. 82.*

woselbst diese Doctrin auf Albert Lauterbachs Land-Erben Requisition mit folgenden Rescripto confirmiret, kan gelesen werden:

Ob

Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß das zu Lehn gemachte Geld durch den Revers zu Erbe gemacht, und vor Erbe zu halten, weil der Revers von denen Brüdern richtig vollzogen, unterschrieben und besiegelt, und sonderlich die Brüder ihre Erklärung und Aufflassung geminate, einmahl im Kauff-Briefe sub B. und anderes mahl im Revers sub C. wiederholet, hiernächst im Rechten nirgends versehen, *quod pactum illud, quo quis pecuniam ex feudo redactam, pro feudali habere promittit domino feudi ad confirmandum insinuari debeat*, auch aus der Churfürstl. Sächs. Constitution ein anders zu vernehmen, samt andern mehr von Euch angezogenen Motiven; Dennoch aber und dieweil solche 6000. fl. die Brüder einmahl, daß sie Lehn seyn sollen, deßwegen sich vertragen, dieselbe auch auf unterthänigst geschehenes Anhalten zu Lehn verschrieben, solche aber mit Vorwissen und Willen des Lehn-Herrn, daß die 6000. fl. nunmehro für Erbe hinführo zu halten, niemahls gesucht, vielweniger der Lehn-Herr diesen Geldern die naturam feudi benommen,

und also eodem modo quo pecunia in feudum constituta, nicht hinwieder resolviret worden, sind auch euerer aller angezogenen Fundamenten ungeachtet, die 6000. fl. vor Lehn zu achten. V.R.W.

Inzwischen bleiben die Lauterbachischen Gebrüdere Agnati ex pacto, und krafft des ausgestellten Reversus denen Landes-Erben dahero obligat und verbunden, weil sie nach Erheischung ihres Pacti und abgegebenen Reversus solch ihre Meynung dem Lehns-Herrn nicht gehörig bekannt gemachet und dahin bemühet gewesen, daß dem Gelde die Natur des Lehns benommen, und solches wieder vor Erbe declariret worden, da selbige sich einmahl zu einem gewissen Facto, nemlich zu verschaffen, daß das Geld wieder in Erbe verwandelt werden solle, anheischig gemacht,

in obligationibus enim facti succedit obligatio ad interesse,

sodann auch Treue und Glaube an sich erfordert, entweder sein Versprechen zu erfüllen, oder in dessen Entstehung das Interesse zu gelten.

Berlich. *P. 1. Decis. 83. ibique alleg. text. & autores, ubi sequenti resp. rem illustr.*

Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß solche geschehene Lehns-Muthung und Muth-Zettul sub G. H. J. null und nichtig seynd, und die Lehns-Folger kein Recht daran haben, weil sie einmahl einen Revers deßwegen gegeben, sich der gesamten Hand daran verziehen, die Aufflassung gethan ꝛc. ꝛc. Dennoch aber und dieweil denen Lehns-Folgern einmahl durch den Lehn-Herrn an denen zu Lehn gemachten 6000. fl. ein beständig Jus acquiriret, solch ihr Jus auch ihr Bruder selbst durch die continuirte Muthung in der Zeit der Lehn halben salvum & integrum conserviret, von dem Lehn-Herrn aus der Lehn-Tafel als ein Erbe expresse nicht abgeschrieben. So bleiben zwar die 6000. fl. vor Lehn billig, dieweil aber die Gebrüdere einen Revers von sich gestellet, daß es nunmehro Erbe seyn soll, und solchen Revers mit der Aufflassung bekräfftiget, so sind auch die Gebrüdere, sowohl die Vettern wegen ihrer selbst und des Vaters einmahl gethanen Zusage, Euch, denen Land-Erben, das Interesse, daß die Auff-

lösung der 6000. fl. nicht effectuiret worden, zu erstatten schuldig. V.R.W.

§. 10.

Vorher beschriebene Requisita, so besagter maßen formam substantialem eines Lehn-Stammes absolviren, sind nun dergestalt genau mit einander verbunden, daß bey Ermangelung eines oder des andern, das Geld seine vorige Eigenschafft behält, und keinesweges vor Lehn geachtet, noch der Abgang durch ein æquipollens ersetzet werden mag, einfolglich auch das aus dem verkaufften Lehn erhaltene und gelößte Geld nicht vor Lehn, sondern vor Erbe zu achten ist.

Struv. *S. J. F. c. 4. aph. 7.*

forma enim substantialis ad unguem debet observari & ea omissa totus actus effectu suo destituitur, adeo ut cujusque partis omissio totum vitiet actum.

Berlich. *Concl. P. 3. 41. n. 15. seqq. it. P. 1. Decis. 81. n. 2. & 3.*

Woselbsten er solche Doctrin mit nachfolgenden im Leipzigis. Schöppen-Stuhl mense Febr. 1620. gesprochenen Responso bestärcket:

Ob

Ob nun wohl des Verstorbenen Brüder solche 6000. fl. vor Lehn aus folgenden Ursachen anziehen, daß solche von dem verkaufften Lehn-Guth Görsdorff herrühren, Ihr Bruder dieselben zu Lehn gemacht, und Anno 1612. bey Antretung jetzigen regierenden Chur-Fürsten zu Sachsen, Unsers gnädigsten Herrns, die Lehn darüber empfangen, und daß sie, die Brüder, von Fällen zu Fällen die Lehn daran gemuthet; Dieweil aber dennoch nicht zu befinden, daß angeregte Summa derer 6000. fl. von dem Landes-Fürsten jemahls zu Lehn gemacht worden, und der Verstorbene hiebevor seine Brüder an dem Pragerischen Guthe, so Er um 6000. fl. käufflich angenommen, mit in die Mitbelehnschafft gebracht, nach mehrern Innhalt der Uns zugesendeten Copien und Euerer Frage, so wird mehr berührte Summa derer 6000. fl. vor Erbe billig geachtet und gehalten. V. R. W. Wiewohl Responsum.

Dn. B. de Lyncker in seinen *Responsis Resp. 52. n. 22. p. m. 377.* und Mantica *de tacit. & ambig. contr. P. 2. lib. 23. tit. 1. n. 14. seqq.* nebst Crav. *Cons. 293. n. 12.*

von obigen Responso darinnen abzuweichen scheinet, daß wenn der Lehns-Herr jemanden über Geld belehnet, und dieser deswegen den Lehns-Eyd abgeleget, sodann die Verwandelung des Erbes in Lehn zu præsumiren, auch daher vor Lehn zu sprechen, und zu erkennen seyn wolle. Daß aber gedachten Requisitis von

Matth. Wesenb. *P. 1. c. 79. n. 8.*

auch die actuelle Deposition des zu Lehn offerirten Geldes, bey der Lehns-Curia mit beygefüget worden, andere aber von dem Vasallen zu Conservation und Sicherstellung des dominii directi auch die Cautions-Bestellungen erfordern wollen, solches beydes wird von

Mollero *ad Const. Elect. Sax. P. 3. Const. 30. n. 7.* und Struv. *S. J. F. c. 4. aph. 3. n. 4. p. m. 118.* wie auch Bruckm. *V. 2. c. 9. n. 70. & seqq.*

als ungegründet verworffen, auch durch Beybringung der observantiæ contrariæ widerleget.

§. 11.

Ob das aus einem verkaufften Feudo erlangte

Aus bishero angeführten principiis & fundamentis ergiebet sich nun von selbsten, daß das aus einem verkaufften feudo erlangte Kauff-Geld, so lange selbigen obi-

ge requisita essentialia ermangeln, keines- weges vor Lehn zu achten, noch in solchen nach Art eines Lehn-Stammes succediret werden möge, wenn auch gleich in einem Testament dergleichen verordnet werden wolte. Geld vor Lehn oder Erbe zu achten?

Struv. *S. J. F. c. 4. aph. 7.*

Denn nachdem das vor das verkauffte Guth oder feudum erlangte Geld, von dem, was verkaufft worden, eine gantz diverse Sache ist, und in solcher Maße, wie sie vormahln bey dem emtore naturam allodii gehabt, auch gegenwärtig bey dem venditore dergleichen Qualität ferner unveränderlich behält, auch nirgend in denen Rechten verordnet, daß die einer verkaufften Sache anhängige Qualität auch dem daher erlangten Pretio beyzulegen sey, vielmehr die

regula vulgata: quod surrogatum sapiat atque assumat naturam surrogati

alsdenn ihren mercklichen Abfall leidet, so offt und viel dasjenige, so einem andern surrogiret wird, mit einer besondern Eigenschafft und Qualität versehen ist,

Lynck. *Cent. 9. Dec. 894.*
Hartm. *Pist. P. 3. qv. 24. n. fin.*

also mag auch dahero bey dem aus verkaufften Lehn gelöseten Geld keine andere Succession, als civilis, statt finden, wie solches

Struv. *S. J. F. c. 4. aph. 4. p. 118.*
Carpz. *P. 3. Const. 30. def. 1.*

mit mehrern behaupten, und

Lynck. *Cent. 9. Dec. 894. p. 375.*

mit folgenden Responso erläutert:

Responsum. Riolanus hat ein ansehnlich Ritter-Guth, so theils Mann-Lehn, theils krumstäbisch oder Kunckel-Lehn. Dieweil er aber keine männliche Erben hat, verkauffet er selbiges mit Consens seines Bruders Sohns Vormunden, auch seiner Schwester und einer verstorbenen Schwester Kinder Tutoren vor 25000. Rthlr. und giebet ihnen allerseits einen Revers, daß er das Kauff-Geld zu ihren Besten sonst wo anlegen wolte, wie er denn auch dasselbe an andere Güther als einen Pfandschilling angeleget, und will nun des Brudern Sohn potiorem partem, weil das Mann-Lehn-Guth den grösten Theil am Lehn ausgetragen, vor denen übrigen anticipiren, und damit allein frey

frey zu disponiren haben. Dieweil aber das surrogatum die naturam surrogati nicht hat, so offt es mit demjenigen, welchem es surrogiret wird, ungleicher Natur und Beschaffenheit, und der Pfandschilling in gegenwärtigen Casu durchaus allodial und beweglich Guth ist, des Bruders Sohn auch ihme selbsten beyzumessen hat, daß er sich nicht zur Prærogativa mit einem Pacto gerathen, so werden diese Gelder nach dem modo succedendi civili nunmehro billig vererbet. V. R. W.

§. 12.

Gleiche Beschaffenheit behält es auch mit demjenigen Gelde, so zu Erkauffung eines Lehn-Guthes destiniret ist: Denn nachdem die blosse Destination keiner besondern Würckung fähig, so mag auch durch selbige das Erbe so blosser Dinge in Lehn nicht verwandelt werden.

Quæstio: Ob das zu Erkauffung eines Lehns destinirte Geld vor Lehn zu halten?

Struv. *S. J. F. cap. 4. Aph. 5.*
Lynck. *Cent. 4. Dec. 394.*
Horn. *Jurispr. Feud. cap. 4. th. 27.*

Und obwohl beym Hornio in seiner Jurisprudentia feudali zu ersehen ist, daß Dn. Lynckerus ad Struv. c. 4. §. 6. n. 4. der irrigen Meynung beypflichte, so ist doch glaublich, daß er nachgehends sich geän-

dert, und die erstere Meynung fahren lassen, zumahln er selbsten nicht abredig seyn können, daß freylich sicherer gethan sey, über solch destinirtes Geld die Investitur zu erlangen.

Horn. *l. cit.*

Wormit denn auch das in Herrn

D. Borns *Disp. de eo quod justum est circa destinationem, aph. 18.*

ad consultationem Heinrich Hanffstengels von dem Leipzigis. Schöppen-Stuhl enthaltene Responsum vollkommen überein stimmet:

Responsum.

Hat Euer Vater Thieme von Hanffstengel sein Ritter-Guth Niederkirchstädt Anno 1614. seinem Vetter Bernhard von Hanffstengel um ein gewisses käufflich überlassen, darbey aber auch abgeredet und verglichen, daß Käuffern etwas von Kauff-Geldern, so nachgehends auf erfolgte Abrechnung Anno 1632. auf 2200. fl. gesetzet worden, auf gewisse Zeit um Verzinsung gestundet, und der Hanffstengelischen Wittben Jhre Leib-Renthen davon bezahlet werden sollen.

Als nun dieses sich geendiget, und bemeldte 2200. fl. aufgekündiget, und die Zahlung gefordert worden, wollen solche

Gelder

Gelder vor ein Lehn, dessen Capital nicht abzustatten angegeben werden. Ob nun wohl unter andern in bemeldtem Contract ausdrücklich abgehandelt, daß bedeutete 2200. fl. hinwiederum an Lehn verwendet, auch ehe und bevor solches geschehen, vor ein recht Mann-Lehn geachtet werden solle, welches auch in dem Mersseburgischen Consensu de anno 1532. also mit ausdrücklichen Worten gemeldet, und die Confirmation darauf eingerichtet worden. Dieweil aber dennoch bedeutetes Geld anfangs ein blosses gestundetes Kauff-Geld gewesen, und nicht zu finden, daß das directum dominium daran dem Lehn-Herrn zugeeignet, und solches von ihm in Lehn gebührend empfangen worden, welches doch zu Verwandlung des Kauff-Geldes in Lehn zurecht erfordert wird, und also solch Geld würcklich zu Lehn nicht gemachet, nach mehrern Innhalt etc. So ist solches vor Erbe zu halten, und mag vor keinen Lehn-Stamm beständiger weise ausgegeben werden. V. R. W.

§. 13.

Ob auch wohl, wenn Brüder oder Vettern sich aus einem Lehn-Guthe theilen, und

und etliche mit Gelde ablegen, eo pacto, daß sie solches Geld wieder an Lehn-Güther legen, und die andern an die gesamte Hand bringen sollen, in Entstehung dessen, und wenn der, so das empfangene Geld an Lehn anwenden sollen, verstirbet, solch Geld nicht auf die Lehns-Erben, sondern des Verstorbenen Land-Erben verfället; So sind diese doch nichts destoweniger aus des defuncti pacto denen Lehns-Erben ad Interesse verpflichtet.

Wern. *Obs. Sel. P. 5. Obs. 80.*

Welche actio ad Interesse auch alsdenn statt findet, wenn schon ein feudum von dem promissore defuncto angeschaffet, durch dessen Schuld aber dessen agnati an selbigen die versprochene Mitbelehnschafft nicht erlanget haben, quo casu die allodial-Erben in doppelten Schaden kommen, weil alsdenn das feudum nicht nur dem domino feudi heimfället, sondern auch denen Agnatis das Interesse entrichtet werden muß.

Horn. *Jurispr. feud. Cap. 4. th. 27. p. m. 82. circa finem.*

quia in obligationibus faciendi facto non subsecuto, semper inter-

esse

esse præstari debet, ad quod successoribus feudi adversus heredes allodiales actio præscriptis verbis competit.

Consult. Sax. Tom. 1. p. 2. quæst. 30. nec non Tom. 2. p. 2. qv. 18. ibi:

Die Schöppen-Stühle sind dißfalls einig, daß wo einer ex pacto zusaget, sein Geld, das er von dem Lehn-Guth bekommt, wieder an Lehn zu wenden, und seine Vettern oder Brüder wiederum an die gesamte Hand zu bringen. Es verstirbet aber derselbe, ehe denn solches geschiehet, so verfället solch Geld auf die Erben, sie sind aber ad Interesse verpflichtet, und müssen des Verstorbenen Zusage als Erben halten, aus Ursachen, wie bereits angeführet, und in Capite subsequenti von des Lehn-Stammes Effect und Würckung mit mehrern soll berühret werden. Es bestehet aber solch Interesse in nichts anders, denn in exsolutione illius pecuniæ conventæ, inque feudum collocandæ.

Carpz. *P. 3. c. 30. def. 4.*
Struv. *cit. c. 4. aph. 7. m. l.*

welches

welches denn cum usuris a tempore moræ, quo petita fuit, ab heredibus allodialibus, erstattet werden muß

Schrad. *1. Cons. 19. n. 99. seqq.*

§. 14.

Doch ist vorstehendes nur von demjenigen Casu anzunehmen, wenn der in der väterlichen Theilung mit Geld abgefundene Bruder mit Ankauffung eines Lehn-Guthes seinem Versprechen gantz und gar nicht nachkommen, denn wenn derselbe gleich das in väterlicher Theilung erhaltene Geld zinßbar ausgeliehen, oder in andere Wege angeleget, inzwischen aber aus andern Mitteln ein Lehn-Guth angeschaffet, und an solchen seine Brüder würcklich in die Mitbelehnschafft eingenommen, so hätte derselbe dadurch seinem Versprechen ein sattsames Genügen geleistet, und möchten dessen Erben seinen Brüdern weiter nicht, denn in supplementum dessen, so etwa das Guth am Werth geringer, denn das unter ihnen paciscirte Lehns-Quantum ausmachet, zu rechte angehalten werden.

Struv. *S. J. F. c. 4. aph. 7. p. m. 123.*

§. 15.

Allhier will die Frage zu entscheiden

seyn:

seyn: Ob dasjenige Geld, so, bey sich Quæstio.
ereignender Lehns-Succession, und darauf erfolgender Transaction, ein Theil dem andern vor den Abtritt bezahlet, vor Lehn oder Erbe zu halten sey? Dieses desto gründlicher zu beantworten, will ich aus

Lynck. *Decis. P. 2. Cent. 6. Dec. 501.*

folgenden Casum præmittiren:

Favorinus stirbet, und entstehet unter Casus.
dessen Agnaten zweyer Linien ein schwerer Procefs, welche von denselben in den Lehn succediren sollen? vergleichen sich aber endlich dahin, daß die 3. Brüder der einen Linie 12000. fl. vor den Abstand nehmen, und hierauf, wie auch noch auf 8000. fl. damit solche Summen auf das Lehn-Guth aufgenommen werden können, der andern Linie Consens ertheilen wollen, so auch erfolget, und entstehet nunmehro unter denen 3. Gebrüdern die Frage: Ob die 12000. fl. vor Lehn oder Erbe, und zu eines jeden freyer Disposition gehörig, zu halten? Wiewohl Rat. dub.
nun es das Ansehen hat, daß solches Geld unter ihnen, allerseits Nachkommen zum besten, wiederum an ein Lehn angewendet wer-

werden müsse, zumahl dasselbe aus dem Lehn und vor den Abstand der Succession genommen worden, das Lehn auch dadurch, ohne was künfftig an Ehe- und Ausstattungs-Geldern darzu kommen möchte, dermassen beschweret ist, die 3. Brüder hingegen solches frey anzutreten gehabt, daß wenn die Succession an sie kommen wird, sie dasselbige gleichsam kauffen, und vor der Erstattung 20000. fl. von des letztlebenden Wittbe und Erben, durch das Jus retentionis sich werden müssen zurück halten lassen, welcher Schaden aber durch anderweite Anlegung der 12000. fl. zum Theil ersetzet werden könte;

Rat. decid. Dieweil aber hingegen pecunia ex feudo redacta vorher erwiesener maßen nicht feudalis ist,

Rosenth. *de feud. 4. Concl. 3. & 8.*
Berlich. *3. Concl. 41. n. 5.*
Carpz. *P. 3. C. 30. def. n. 1.*

quamvis ad emendum feudum destinata fuerit,

Rosenth. *l. cit.*
Gail. *II. observ. 11.*

imo licet expresse inter agnatos convenerit, quod pecuniam istam

pro

pro feudo haberi velint, quoniam talis conventio non valet.
Coler. *Decis. 94. n. 4.*
Klock. *1. Cons. 124. n. 49.*

Hiernächst unter denen dreyen Brüdern nicht einmahl ein Pactum getroffen worden, daß solch Geld auf die Lehns-Erben kommen und fallen solle, welches Pactum denn beständig gewesen seyn würde,
Carpz. *l. cit. def. 4.*
oder, daß dasselbe hinwiederum an ein Lehn angewendet werden sollen,
nam & hoc servandum foret,
Knich. *de vest. pact. p. 3. c. 5. n. 62. & 67.*
Carpz. *l. cit. def. 9.*

So gehöret dieses Geld unter das Erbe, und mag keiner unter denen Brüdern solches an ein Lehn zu wenden gehalten werden, sondern haben sich selbsten beyzumessen, daß sie unter einander ihren Lehns-Erben durch ein zuläßiges Pactum, wie ihnen wohl frey gestanden, nicht zeitlich prospiciret haben.

§. 16.

Nachdem aber §. 12. dieses Capitels behauptet worden, daß das aus verkaufften Lehn gelösete, und zu Erkauffung ei-

nes andern Lehns destinirte Geld, sowohl auch dasjenige, so per transactionem aus einem feudo erlanget wird, durchgängig naturam allodii behalte, und keinesweges vor Lehn geachtet, dahero auch davor gehalten werden will, daß dergleichen sogar der stillschweigenden Hypothec mit unterworffen sey,

Stryck. *us mod. Pand. P. 2. lib. 20. t. 30. p. 619. seqq.*

und aber vielfältig sich zuträget, daß bey Vertheilung der väterlichen Güther einer derer Gebrüdere das väterliche Lehn-Guth alleine annimmt, die übrigen Brüder aber mit einer gewissen Summa Geldes, vermittelst errichteten Pacti, daß dieses Geld wieder an Lehn angeleget werde, und also ein Bruder dem andern 6000. Thlr. zum Lehn-Stamm bekennen solte, abfindet, so will dahero Zweiffel vorfallen, ob auch derjenige, welchem eine hypotheca tacita omnium bonorum zustehe, vermittelst derselben auch den ausgesetzten Lehn-Stamm in Anspruch nehmen, und daran zurecht eine Prælation prætendiren könne? Wie nun die Decision dieser Quæstion vornemlich darauf ankömmt, ob diese ausgesetzten Gelder vor Erbe oder vor

Quæstio.

Lehn

Lehn zu achten sey, und denn diese von denen meisten vor Erbe angesehen werden wollen,

Cacher. *Vol. 1. Resp. 43. n. 95.*
Berlich. *P. 1. decis. 81 n. 3.*
Kohl. *de serv. feud. c. ult. n. 4. 5.*
Gail. *de pign. lib. 1. obs. 11.*
Berlich. *P. 3. Concl. 44. n. 5.*
Carpz. *de oner. Vas. Decis. 3. P. 1. n. 24. seqq.*

So achte doch meines wenigen Orts, am allersichersten zu seyn, nach der Doctrin des

Stryck. *in us. mod. Pand. Lib. 20. P. 2. t. 59. p. 644. seqq.*

zuförderst zu distinguiren: Ob in denen literis investituræ bereits deutlich expri- miret zu befinden, daß die Brüder einander zur gesamten Hand einen gewissen LehnStamm bekandt, und sie darüber belehnet worden, oder ob dergleichen noch nicht erfolget, und vorhanden sey? Letztern Falls ist solch Geld anders nicht als vor allodial zu erkennen, und anzusehen, nach dem erstern aber, mag es anders nicht denn vor Lehn ausgesprochen werden,

Investitura enim allodio demum tribuit genuinam feudi indolem,

Wesenb. *de feud. c. 8. n. 77.*
Knich. *de vestit. pact. P. 1. c. 1. n. 5.*

daß daher die hypotheca tacita weiter nicht würcken, noch von dem geringsten Effect seyn kan.

Berlich. *P. 1. Decis. 81.*

Wenn aber der Casus sich ereignete, daß derjenige, so einen Lehn-Stamm aus einem Guthe als Successor zu erwarten hat, solch feudum jure crediti an sich handelte, so würde daher die Frage entstehen:

Quæstio. **Ob auf solchen begebenden Fall der in besagten Lehn-Guthe gehafftete Lehn-Stamm** pro allodiali **oder** feudali pecunia **zu achten sey?** Species facti wird von

Matth. Berl. *P. 2. decis. 275. p. m. 991.*

folgender maßen referiret:

Nicolaus von Hayn verstirbet, mit Hinterlassung 4. Söhne, Nicolai, Caroli, Johannis Henrici und Ottonis, zusamt zweyen Ritter-Güthern, Ringenthal, und Kleinzschocher, Henricus als ältester Bruder liquidiret hierauf 7000. fl. so er vor den Vater verleget, und vorgeschossen, wan

wannenhero bey angetretener Erbsonderung Nicolao und dessen andern Bruder Carolo das Lehn-Guth Kleinzschocher, incl. einiger Schulden, und unter diesen auch obige 7000. fl. so Carolus dem Nicolao bezahlen solle, zugetheilet, auf die beyden jüngern Brüder aber das Guth Ringenthal gelanget. Nachdem nun nachher die Creditores auf Befriedigung ihrer Forderungen gedrungen, und die Execution in das Ritter-Guth Kleinzschocher ausgewircket, Nicolaus aber mit dessen Bruder weiter nicht in communione verbleiben wollen, hat er Nicolaus mehrgedachtes feudum Kleinzschocher, inclus. vorher besagter 7000. fl. um und vor 24252. fl. käufflich angenommen, wenig Jahre aber darauf mit Hinterlassung einer eintzigen Tochter verstorben, auf welche er sein gantzes Erbe, auf die noch überlebende Brüder aber, als Successores feudi & simultanee investitos besagtes Lehn-Guth Kleinzschocher verfället, worbey denn ein hefftiger Process entstanden, ob solche 7000. fl. mit dem Lehn consolidiret, und durch das Kauff-Pretium per confusionem erloschen, denen Lehns-Successoribus zugehörig? oder ob solche

ihre erstere Erblichkeit behalten, und auf die Tochter verfället worden?

Bey der Fürstl. Sächs. Lehns-Curia zu Merseburg ist den 27. April. 1626. vor die Tochter in folgenden Terminis verabscheidet worden: Demnach sich aus berührten Erb-Verträgen derer Gebrüdere von Hayn de dato den 21. May 1613. klar befindet, daß Beklagte von Hayn 7000. fl. gestanden und eingeräumet, und darauf gegen Abzug dieser und anderer Schuld-Beschwehrungen die brüderliche Erbtheilung miteinander angetreten, hingegen aber Beklagte von Hayn noch zur Zeit im geringsten nicht beygebracht, daß solche 7000. fl. zu Lehn gemachet worden, oder denen Lehns-Folgern zugewachsen wären, demnach sollen Beklagte schuldig seyn, Klägern in Vormundschafft Jungfer Even von Hayn, dieser 7000. fl. halber binnen Sächß. Frist klagloß zu machen, oder sollen in Verbleibung dessen ihme Klägern die hülffliche Hand geboten werden, es könten denn Beklagte solutionem in continenti beweisen, sowohl auch vorbehältlich, was sie in reconventione wider Klägern dißfalls auszuführen gemeynet. Wiewohl nun vorherstehendes Regie-

gierungs-Decret per appellationem an das Appellation-Gericht zu Dreßden gediehen, und daselbst bey derselben Justification pro fundamentis deduciret worden, daß denen Agnaten das Guth Kleinzschocher nicht nach Erbgangs-Recht, sondern jure daran habender Mitbelehnschafft zu gesamter Hand zukomme, auf welchen Fall dieselben aus gemeldten feudo keine Schulden zu bezahlen gehalten, weniger solches vor Lehn-Schulden zu achten wären. Nebst dem 2.) der ältere Bruder Nicolaus ab Hayn das feudum Kleinzschocher, mit denen darauf zu fordern gehabten 7000. fl. um ein gewisses Pretium erhandelt, mithin solche Schuld mit in den Kauffschilling eingeschlossen, und mit diesen confundiret worden, sintemahl bekandten Rechtens, daß, wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner eine Sache an sich erhandelt, dieser sodann seiner Schuld der 7000. fl. sich selbst bezahlt gemacht, und was diesem vor mehrere specieuse Argumenta mit angefüget gewesen, so beym

Berlich *P. 1. decis. 275. p. 992. & 993.*

weiter nachgelesen werden können, so ist doch solchem allen ungeachtet vorangezo-

genes Fürstl. Regierungs-Decret im Appellation Gericht zu Dreßden am 2. Decembr. 1626. dahin confirmiret worden: Daß die eingewendte Appellation in denen Formalien beständig, der Materialien halber aber erscheinet aus den Acten und Rechtl. Einbringen so viel, daß in voriger Instanz wohl verabschiedet, und übel davon appelliret, derowegen diese Sache an deroselben Richter billig hinwieder gewiesen wird, wie wir solche hiermit remittiren, und weisen. V.R.W.

§. 17.

Um nun wieder auf die Investitur zu kommen, so ist dieselbe entweder *propria* oder *abusiva*, so auch von einigen *symbolica* pfleget benahmet zu werden. *Propria*, so auch unter dem Wore, Gewehr, begriffen, ist eigentlich diejenige, durch welche der Vasallus nebst dem dominio utili, so bald in die würckliche Possess des Lehn-Stammes durch die Tradition sive veram, sive fictam, gesetzet wird. *Abusiva* hingegen ist, wenn der dominus directus dem Vasallen das dominium utile nur nudis verbis, oder auch durch gewisse Signa, so des noch nicht apert gewordenen

Investitura propria.

Abusiva.

Lehn-

Lehn-Stammes künfftige Possess anzeigen, in Gegenwart einiger Zeugen ertheilet,

Horn *Jurispr. Feud. cap 12. §. 3.*

woselbst er von der Investitura abusiva ein ex Actis extrahirtes gewöhnliches Formular nachrichtlich mit angefüget. Wiewohl in denen Chur- und Fürstl. Sächs. Landen dergleichen Investituræ abusivæ, so lange das feudum noch nicht verlediget ist, nicht leichtlich statt finden, und die, so ein solches verlangen, mit ihren Suchen ab- und zur Ruhe gewiesen werden, welchemnach denn die Investitura abusiva nicht sowohl als eine gegenwärtige Belehnung, als vielmehr vor eine blosse Versprechung künfftig zu erwartender Investitur anzusehen ist, hiernächst auch zwischen der *abusiv*ischen Belehnung und einer *Expectanz* oder Lehns-Anwarthschafft dieser notable Unterscheid sich findet, daß bey der erstern der Vasall das dominium utile, und mit selbigen ein Jus reale überkömmt, die letztere hingegen in blossen terminis conventionis beruhet, und nur ein Jus ad rem dem expectato mittheilet, deßwegen auch keinesweges zu confundiren seyn wollen.

Wie die Expectanz von der abusivischen Belehnung unterschieden?

Horn. *l. cit.* §. *7. p. m. 251.*

§. 18.

Auf die Frage: Wie, wenn, und wo dergleichen Belehnungs-Actus erfolgen müsse? ist die Antwort: Daß wie nach des Vasallen vorgängigen geziemenden Ansuchen um die Belehnung in des Lehn-Herrn Belieben beruhet, hierzu einen gewissen Termin anberaumen zu lassen, also pflegen auch solche Belehnungen Chur- und Fürstl. Sächs. Lande vor dem Hof-Rath oder Regierungs-Collegio, woselbsten Cantzlar und Räthe die Stelle derer parium Curiæ zugleich vertreten, expediret zu werden,

Horn. *Jurispr. feud. c. 12. §. 21. p. m. 265.* worbey denn der Vasall, wenn es ein feudum noviter acquisitum, und er dem Lehns-Herrn nicht bereits mit Erb- und Lehns-Pflichten verwandt ist, das erste mahl in Person zu erscheinen, schuldig ist, wie ein gleiches auch bey denen Mitbelehnten, welche dem Lehn-Herrn noch nicht mit Eyd und Pflichten verwand, observiret, und der eine so wenig als der andere durch einen Gevollmächtigten admittiret wird, sondern beyde in Person sich stellen, und der neue Lehn-Mann nebst dem Lehns-Eyd auch die Unterthans-Pflicht, der

Mit-

Mitbelehnte aber nur den Lehns-Eyd abschweren müssen. Wo aber einer schon dergleichen Pflicht auf sich hat, oder auch in dessen Entstehung, sonst trifftige Ursachen und Verhindernisse mit Bestande vorzukehren hätte, diese auch behörig bescheinigen könte, es sey wegen hohen Alters oder hefftiger Kranckheit, mag er wohl per Mandatarium legitimatum erscheinen, und letztern Falls den Lehns-Eyd durch selbigen in seine Seele schweren, erstern Falls aber nur durch den Handschlag, treu und gewärtig zu seyn, angeloben, wie auch bey allhiesiger Fürstl. Lehns-Curia, sonderlich wenn die Lehn nur ad effectum resignationis empfangen wird, ein gleiches beobachtet wird.

Horn. *l. cit.* §. *28. p. 26.*

§. 19.

Es will auch nicht genug seyn, daß einer vorangezeigter maßen die Belehnung erlange, sondern es will ferner erfordert werden, daß so offt der Lehn-Herr, oder der Vasallus mit Todte abgehet, oder sonsten durch alienation des feudi, dessen division und dergleichen Veränderung erfolget, auch jedesmahls der Lehn schuldige Folge geschehe, und die renovation binnen

rechts-

rechts-gesetzter Zeit, i.e. Jahr und Tag gesuchet werde, dadurch denn, daß der nachfolgende Herr von dem Vasallen als Lehns-Herr agnosciret, gegentheils aber von dem Lehns-Herrn des abgegangenen Vasallen Successor zum Lehn-Mann beliebet und angenommen worden, bekandt gemacht werden kan. Und da hiernächst die Investitur mit einem Lehn-Stamm nicht nur dem Vasallen, sondern auch dessen vorgeschlagenen Mitbelehnten anzugedeyen pfleget, dadurch auch zwischen beyden, so viel das Successions-Recht betrifft, eine mutuelle und reciproque Societät entstehet; So will in dergleichen Fall, zu Erlangung der gesamten Hand und Mitbelehnschafft, erfordert werden, 1.) daß nicht nur der Vasall dem Lehn-Herrn diejenigen, so er bey einem feudo novo an die gesamte Hand zu bringen gemeynet, binnen Jahr und Tag, i.e. einem Jahr, 6. Wochen und 3. Tagen, nach Erheischung des Sächs. Lehn-Rechts C. 22. & 25. unterthänigst denominire, sondern auch die Mitbelehnte selbst binnen solcher Zeit von der geschehenen Præsentation anzurechnen, vermittelst würcklicher Empfahung der gesamten Hand

Struv. *S. J. F. cap. III. aph. 7. p. 319. & seqq.*

dem Lehn schuldigste Folge leisten,

Chur-Sächs. Mandat vom 12. Novembr. 1691.

die Worte desselben sind folgende:

Fünfftens soll einem Besitzer eines neu-acquirirten Lehns, Mitbelehnte vorzuschlagen, länger nicht als eine Jahres-Frist zugelassen seyn, denen neuen Mitbelehnten auch binnen einer Jahres-Frist von der beschehenen Præsentation an mit würcklicher Empfahung solcher gesamten Hand Lehns-Folge zu leisten obliegen, in dessen Verbleibung aber derselbe nicht weiter admittiret, jedoch dem Vasallen und Besitzer intra annum an des Ausbleibenden Stelle einem andern Mitbelehnten anzunehmen verstattet werden.

Wiewohl Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auf allerunterthänigstes Ansuchen Dero getreuen Landschafft, an Ritterschafft und Städ-

Städten solch jähriges spacium zu denominirung derer Mitbelehnten, vermittelst eines Decreti vom 8. Febr. 1700. auf Sechs Jahr erlängert, solches auch im Landtags-Recess den 17. Martii, d.a. §. 24. wiederhohlen lassen. Und wenn ein Mitbelehnter noch nicht zur Possess des feudi oder Lehn-Stammes gelanget, ist solcher doch nichts destoweniger schuldig, so offt die gesamte Hand durch den Todt des Lehn-Herrn oder Vasallen, erfolgende Alienation oder auch Division gebrochen wird, die Lehn von neuen zu muthen,

Carpz. *P. 2. C. 45. ibi:*

der gesamten Hand aber soll ein jeder, dem sie verschrieben, wann dieselbe durch Absterbung des Lehn-Herrn oder des Lehn-Mannes und Besitzers gebrochen wird, ungeachtet er gleich das Guth nicht in Besitz hat, **innerhalb Jahr und Tag von Zeit der Wissenschafft an Folge zu thun schuldig seyn.**

§. 20.

Gleichwie auch in des Lehns-Herrn freyen arbitrio beruhet, die zum Mitbelehnten vorgeschlagene Person anzunehmen, und derselben die gesamte Hand zu bekennen, oder dergleichen zu recusiren, also

also mag auch von dem Lehns-Herrn dem Vasallo wider Willen kein Mitbelehnter obtrudiret werden,

Horn. *Jurispr. feud. c. 12. §. 28. p. 269. ibique alleg.* Carpz. *Lib. 6. Resp. 74. & 75.*

quod enim juris est in Correlatorum uno, id quoque juris est in altero.

sogar, daß dem Lehn-Herrn auch nicht einmahl die Ursache seines dissensus und Verweigerung zu melden angesonnen werden mag, sondern nachdem dergleichen lediglich in eines Lehn-Herrn Arbitrio beruhet, auch dessen Wille und Belieben, selbigen zu einer genugsamen Ursache dienen kan, zumahl gegenwärtig in materia assensus nicht die Frage ist: Ob und wie ferne der Lehns-Herr hierbey einiges Interesse habe? sondern alleine das Interesse voluntatis: Ob und wie ferne ihm das Subjectum anständig oder nicht? wannenhero er auch zu Verleihung der gesamten Hand wider Willen nicht gezwungen werden mag.

prout Scab. Lips. ad Consult. Christ. Heinrich a Dobeneck zu Hallenberg, *mens. Junii 1638. responderunt:*

Seyd

Seyd Ihr bedacht, etliche gute Freunde, so nicht aus Euerer Familie gebohren, in die Mitbelehnschafft zu nehmen 2c. so stehet es bey dem Lehn-Herrn, ob Sie dieselbe zu solcher Mitbelehnschafft zulassen wollen, wider ihren Willen aber mögen Sie denenselben die Mitbelehnschafft zu reichen, nicht angehalten werden. V. R. W.

Im Fall aber dergleichen beliebet und angenommen wird, pfleget dem disfalls auszustellenden Lehn-Briefe diese Clausul mit inseriret zu werden:

Wir haben auch um seiner unterthänigsten Bitte willen, sämtlich mit ihme belehnet, belehnen auch insgesamt mit ihm seine Vettern N. N. und dero rechte ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben, auch nach diesen seine andere Vettern N. N. wie die in dem gesamten Lehn-Briefe begriffen, bescheidentlich also: Begebe sichs, daß obbemeldter N. N. Todes verfahren, und rechte ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben nicht lassen, oder solche auch ohne männliche Leibes-Lehns-Erben versterben würden, alsdann und nicht eher sollen mehrbesagte 10000. Thlr. auf bemeldte seine Vettern und deroselben rechte

ehelich

ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben nach rechter Sipzahl von dem nächsten auf den nächsten kommen und fallen, die sich aber mit Empfahung der Lehn und sonsten halten sollen, wie gesamter Mann-Lehn-Güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist &c.

§. 21.

Ob auch wohl öffters die Lehn-Herrn in admission derer Mitbelehnten, sonderlich in feudis noviter acquisitis, nicht sogar difficil und hart sich finden lassen, wenn zumahl keine Vermuthung ist, daß das Lehn wegen starcker männlichen Familie des possessoris, so leichtlich heimfällig werden dürffte, so pfleget hingegen um so viel grösseres Bedencken vorzuwalten, wenn solch Lehn bey ermangelnder männlichen Succession auf dem Falle stehet, und bey des Possessoris erfolgenden Todte dem Lehn-Herrn anheim fället, und mit dem dominio directo consolidiret wird.

Horn. *Jurispr. feud. Cap. 12. §. 28. p. 269.*

Cap. VII.

Von des Lehn-Stammes Effect und Würckung.

§. 1.

Effectus. DEr Effect eines Lehn-Stammes kan auf zweyerley Weise consideriret werden, einmahl, soferne derselbe lediglich stipuliret und versprochen worden, dann aber auch, wenn dergleichen durch vorgängige Verwandlung und darauf würcklich erfolgte Belehnung zu seiner Vollkommenheit gediehen, ratione nudæ promissionis würcket solche eine blosse obligationem ex pacto und daher entstehende actionem personalem, die aber nach Unterschied derer bey der Promission vorgekommenen modorum auch an sich unterschieden, und bald actionem ex testamento, bald condictionem ex moribus oder ex lege würcket, vid.

Horn. *Jurispr. feud. c. 24. §. 3.*

dadurch derjenige, dem ein gewisses Geld zu Lehn zu machen die Versicherung geschehen, den promissorem entweder zu Erfüllung seines geleisteten Versprechens, oder in dessen Entstehung zu præstirung des Interesse anzustrengen vermag, doch

also,

also, daß weil dergleichen promissio in meris ac nudis terminis faciendi beruhet, der promissor daher zu unumgänglicher Erfüllung seines Versprechens zu rechte so stricte nicht gehalten sey, sondern demselben frey stehet, ob er sich zu præstirung des facti, oder zu Leistung des Interesse verstehen wolle,

Wesenb. *Vol. 1. c. 15. n. 20.*
Carpz. *P. 3. c. 30. def. 9.*
Berlich. *P. 3. concl. 11 n. 37.*

wornach auch in denen Curiis Saxonicis beständig pfleget sententioniret zu werden.

Consult. Sax. *tom. 1. p. 2. qv. 28. & tom. 2. qv. 17.*
Brunn. *Cons. 14. per tot. ubi ita resp. fuisse refert:*

Demnach erachten wir unzweiffelichen Rechtens zu seyn, daß obgedachte Erben füglich ad Interesse belanget werden können, und daß sie demnach schuldig seyn, Euch als denen Lehnsfolgern solche 5000. Thlr. so dem Versprechen nach zu Lehn nicht gemacht, auszuzahlen, wormit folgendes in der Facultät zu Leipzig gefertigtes und von

D. Mylio in einer *Disp. de feudo in pec. consistente*

angeführtes Responsum überein stimmet:

Ist nach Absterben N. N. und N. N. zu dessen Vermögen ein Concursus creditorum entstanden, darbey zwar die hinterlassenen Söhne N. N. und N. N. wie auch N. N. die mütterlichen illata und andere an sich erhandelte Posten liquidiret, nachgehends aber am 11. Aug. 1664. sich dergestalt verglichen, daß sie von gedachten Posten einander 4500. Thlr. zum Lehn-Stamm lassen, und nur von den übrigen nach Gefallen zu disponiren Macht haben wolten. Nachdem nun N.N. auch Todtes verblichen, und nach Ihm keine männliche Descendenten hinterblieben, der Herr und seine Brüder aber als die nächsten Agnaten angeregten Lehn-Stamm auf 9000. Thlr. hoch zu fordern gemeynet, so wollen die Land-Erben sich darzu nicht verstehen; Ob nun wohl dieselbe vorschützen, daß keiner derer Gebrüdere von N. angeregten Vergleich nachkommen, indem, welchergestalt ermeldte Gelder würcklich zu Lehn gemachet, und darüber die Belehnung erhalten worden, nicht zu befinden, dahero auch Sie an dieses Pactum, weil Ihnen zumahl die jura reci-

pro-

proce darinnen vorbehalten, nicht gebunden, sondern vielmehr mit Absterben N. N. und N. N. solches expiriret, gestalt auch, wenn gleich der Herr und seine Brüder dasselbe nunmehro zu adimpliren erböthig, an Seiten der Land-Erben, weil sie feudi incapaces sind, es einigen Effect nicht haben könte; Dennoch aber und dieweil nicht allein dasjenige, so durch angeregten Vergleich N. N. und N. N. Gebrüdere von N. sich acquiriret, nach deren Absterben auf den Herrn und seine Brüder gebracht worden, folglich Ihnen solchen vorietzo zu adimpliren nicht verwehret werden mag, da hingegen ermeldte Land-Erben ihrer Antecessorum facta und diesemnach, was sie gedachter Gelder halber versprochen, auf solche maße zu præstiren, allerdings gehalten, daß sie entweder dieselben in feudum zu offeriren, oder in dessen Entstehung das Interesse zu erstatten schuldig, davon sie aber daher, daß sie der Lehn nicht fähig, keinesweges sich befreyen können, indem durch ihres Vaters Absterben das denen Lehnsfolgern dißfalls erhaltene Recht nicht mutiret worden, und im übrigen die in mehrgedachten Pacto denen Land-Erben vorbehal-

haltene Jura, auf dasjenige, so sie als Erben zu thun schuldig, nicht zu ziehen, so sind auch der Herr und seine Brüder besagten Lehn-Stamm auf 9000. Thlr. hoch zu fordern wohl befugt. V. R. W.

§. 2.

Eines durch würcklich erfolgte Verwandlung und dieser anhängige Belehnung constituirten Lehn-Stammes Effect äußert sich anders auf Seiten des Lehn-Herrn, anders auf Seiten des Vasallen, so viel den dominum feudi betrifft, so würcket und eignet der Lehn-Stamm demselben (1.) das Eigenthum oder *dominium directum*, und vermittelst diesen ein *jus reale*, oder dingliches Recht, nach welchem dem Vasallen nicht erlaubet ist, ohne des Lehn-Herrn und derer Mitbelehnten erlangten Consens, solchen Lehn-Stamm nach Gefallen zu alieniren, vielmehr, wie bereits in vorhergehenden Capite angeführet worden, demselben oblieget, in recognitionem obigen dominii directi, die Lehns-Renovation binnen gesetzter Zeit zu suchen, allermassen auch von solchem dominio directo ferner dependiret, daß nach erloschenen Lehn, solches in ge-

gewissen Fällen wiederum dem Lehn-Herrn heimfällig, und das dominium directum mit dem dominio utili consolidiret wird.

vid. Struv. *S. J. F. cap. XI. aph. 1.*

Nebst dem ist auch dem Lehn-Herrn der Vasall (2.) in Absicht des in Lehn gereichten Lehn-Stammes und hierbey abgeschworner Lehns-Pflicht aus dem Lehns-Contract, dadurch zwischen dem domino feudi und dem Vasallen eine reciproque Verbindlichkeit entstehet, zu Leistung schuldiger Treue verbunden, welche denn in Bezeugung schuldigsten Respects und Unterthänigkeit, auch möglichster Beförderung des Lehn-Herrn Nutz und Frommen, sowohl auch Verhüt- und Abwendung dessen Nachtheil und Schadens bestehet, welchen Lehns-Eyd und krafft desselben versprochene Treue jeder Vasall dem Lehns-Herrn ohne Unterscheid und Ausnahme Standes und Condition, zu præstiren verbunden ist, und sogar die Höhern gegen die Geringern sich deren zu entschütten nicht vermögen,

Rosenth. *c. 6. concl. 31. & cap. 8. n. 14.*

ob gleich die Hoheit, Prærogativ und Dignität des Standes hierbey in seinem

Werth und Consideration von dem geringern Standes Lehn-Herrn pfleget genommen zu werden, daß solche von dem höhern Standes Vasallen dasjenige, worzu selbige der Respect und Schuldigkeit gegen den Lehn-Herrn verbindet, nicht so genau und rigorose erfordern, deßhalber auch öffters besondere Pacta pflegen errichtet zu werden, wovon beym

Stryck. *in append. jur. feud. n. 18.*

ein Exempel nachgelesen werden kan. Worbey noch diese Frage entstehet: Ob denn auch dergleichen Geld-Lehn-Stamm von dem Vasallen gegen den Lehn-Herrn verdienet werden müsse? So ferne dem

Quæst. Ob auch ein Lehn-Stamm von dem Vasallen gegen den Lehn-Herrn verdienet werden müste?

Ludov. Fachsio in seinem *Consilio 10. n. 2.* wie solches *in fine Vol. 2. Modestini Pist.* befindl. und nebst diesen Beckmanno in seinen *Exoter. Exerc. feud. Exerc. 3. p. 72. n. 37.*

zu trauen ist, würde solche affirmative zu beantworten seyn, nachdem aber solche Meynung daselbst weder mit rationibus juris, noch auch probatis Auctoribus bestärcket worden, lasse ich solche auf ihren Werth und Unwerth beruhen.

§. 3.

§. 3.

Auf Seiten des Vasallen wird die Würckung ersehen aus der diesem überlassenen Frucht-Niesung oder dem dominio utili, welches eine zu recht zuständige Befugniß ist, eine Sache völlig zu nutzen und zu gebrauchen, darüber auch, wiewohl unter gewisser Restriction, nach Gutachten zu disponiren, und krafft dieses dominii utilis ist selbigen auch die wahre Possess des Lehn-Stammes zuständig, darneben äußert sich auch die Würckung dieses dominii utilis in dem Recht und Befugniß, allen Nutzen und Füglichkeit, so aus dem Lehn-Stamm erlanget werden kan, nach Gefallen sich zuzueignen, und die jährlich davon gefallende Interessen einzuheben, und wie nun überhaupt zwischen dem domino directo und dessen Vasallen aus dergleichen Lehns-Contractu einige Societät und reciproque Obligation und Verbindlichkeit entstehet, also ist auch daher der dominus directus dem Vasallo nicht minder zu aller Gegen-Treue, Schutz, und was sonst nach Erheischung derer Lehn-Rechte von einem Herrn gegen dessen Vasallen erfordert wird, verbunden,

siquidem hi tam arcto nexu inter se conjuncti sunt, ut dicantur, se habere in conjuges ac judicari ad paria, id quod dicterio occasionem præbuit: **Getreuer Herr, getreuer Knecht** rc.

Horn. *Jurispr. feud. cap. 13. §. 14. Vult. II. f. 10. n. 37.*

In solcher Absicht will auch dem Lehns-Herrn obliegen, den Vasallen in gehörigen Schutz zu halten, und nicht zu verhängen, daß demselben an Leib und Ehre oder dessen Vermögen Unrecht und Gewalt zugezogen werde, wie hiervon beym

Knipschilt. *in inform. de oblig. dom. erga Vasallum.*

ein mehrers nachgelesen werden kan.

§. 4.

Quæstio: Ob dem Vasallen die Veräußerung des Lehn-Stammes extra territorium erlaubet sey?

Hierbey entstehet die Frage: Ob denn auch dem Vasallen, vermittelst des Ihme zustehenden dominii utilis, vergönnet sey, den Lehn-Stamm auch extra territorium des Lehn-Herrn, ohne dessen und der Mitbelehnten hierüber erlangten Consens zu transferiren? Und ist die Antwort darauf: quod non;

non; sondern so offt dergleichen von dem Vasallen erhoben wird, solcher jedesmahl binnen Landes wieder angeleget werden muß; Wie denn, als N. N. von N. den aus den Ritter-Guth N. erhobenen Lehn-Stamm an 3433. fl. Capital ohne Decret des Lehn-Herrn wider den klaren Inhalt des Lehnstammes-Pacti de anno 1661. außerhalb des Landes zu Erkauffung der andern Helffte des im Fürstl. Territorio N. gelegenen Ritter-Guths N. angewendet, solches Unternehmen von dem domino feudi auf hievon erlangte Nachricht höchst mißfällig angesehen, und an dessen Fürstl. Lehns-Curiam in diesen nachdrücklichen terminis rescribiret worden:

Die Sache unverlängt vor die Hand zu nehmen, und zu erwegen, ob nicht Mittel auszufinden, solchen zur Ungebühr aus dem Lande verwendeten Lehn-Stam̃ wieder herein zu bringen ꝛc.

Desgleichen ist auch anno 1705. in casu simili rescribiret worden:

Den außer Landes zu verwenden gemeinten Lehn-Stamm entweder

der so lange zu deponiren, oder als ein Anlehn in Fürstl. Ober-Steuer-Einnahme gegen Versicherung und Verzinsung einzulehnen, bis solchen an ein anständiges Guth in dasigen Fürstlichen Territorio nützlich anzulegen, sich Gelegenheit zeigen würde.

Welches jedoch in soferne seinen mercklichen Abfall leidet, wenn die Lehn über den Lehn-Stamm unter der ausdrücklichen Bedingniß, besagten Lehn-Stamm auch ohne Einwilligung des Lehn-Herrn aufzuheben, und zu veralieniren erlanget, aber auch sonsten zwischen denen Mitbelehnten und Vasallen per pacta ein anders verglichen, und diese unter vergönnter freyen alienation in die Mitbelehnschafft eingenommen worden.

vid. Horn. *Jurispr. feud.* c. 19. §. 2.

§. 5.

Ehe und bevor auch derjenige, so sich nach ein und des andern Absterben zum Lehn-Stamme als nächster Mitbelehnter anmeldet, zur Belehnung admittiret, oder auch selbigen die Erhebung des Lehn-Stammes und dessen transferirung erlau-

laubet wird, will solchen zuförderst oblie- gen, vermittelst Beybringung des Ge- schlechts-Registers sich gehörig zu legiti- miren, daß er der nächste Agnate sey, dann aber durch die Lehns-Scheine gnüg- lich zu dociren, daß er von Fällen zu Fäl- len der Lehn schuldige Folge geleistet habe, widrigenfalls und in dessen Ermangelung in folgenden Terminis verabschiedet zu werden pfleget: Nachdem N. N. von N. noch nicht gnüglich beygebracht, wie Er zu solchen Lehn-Stamm sich legitimiren könne, also wird Er hiermit bedeutet, daß er zuforderst mit Einschickung des N. Stammes Genealogie, und Anführung, in welchen Jahre N. N. verstorben, zu dieser seiner Legitimation genugsame Fundamenta beybringen, und nach dessen Erfolg fernerer Resolution gewarten solle.

§. 6.

Anlangend den modum succedendi, so bey denen Lehns-Stämmen eingefüh- ret ist, so kommt solcher mit dem bey an- dern Lehn-Güthern üblichen Successions- Macht völlig überein, dahero, wenn ge- fraget wird, ob des defuncti vollbürdiger Bruder den halbbürdigen Bruder von

des

des Lehn-Stammes Succeſſion abtreibe? ſolches billig mit Nein zu beantworten iſt, wenn gleich der Lehn-Brief beſagete, daß der Lehn-Stamm auf die Brůder und nächſten Anverwandten devolviret ſeyn ſolle; es wåre denn aus andern Umſtånden ſo viel deutlich abzuſehen, daß hierunter von denen Contrahenten eine andere Meynung geführet worden, wie denn, daß die ſucceſſio feudalis und das derſelben anhångige Jus repræſentationis durch Pacta und Conventiones immutiret werden könne,

Fachſ. *in conſ. 10. qv: 3. n. 17. ſeqq.*

deutlich beſtårcket, und das beydes bey eigentlichen Lehn-Ståmmen, als auch bey dem pecunia feudali von denen Partheyen ſich alſo verglichen werden können, daß der nächſte Anverwandte den remotiorem, ob er wohl ſonſt neben ihm zugleich ſuccediren könte, von der Lehns-Succeſſion ausſchlieſſe,

Fachſ. *d. l. n 12. ſeqq.*

woſelbſt deſſen Meynung per rationes dubitandi & decidendi weitläufftig nachgeleſen werden kan. So ferne aber der Lehn-Stamm zu einem Erbmann-Lehn verliehen wåre, ſodann würde auch nach

Un-

Unterschied eingeführter Gewohnheiten und errichteter Verträge die Succession zu formiren seyn.

Cap. VIII.

Von denen modis, dadurch ein Vasall des Lehn-Stammes verlustig wird.

§. 1.

OB wohl nach einmahl richtig constituirten und acquirirten Lehn-Stamme solcher so lange seine verbindliche Krafft und Subsistenz behält, bis zu dessen Endigung und gäntzlicher Aufhebung sich eine rechtmäßige Ursache äußert, diese aber nicht von einerley, sondern von verschiedener Gattung zu entstehen, und theils aus gemeinen, theils aber auch eigentlichen causis privativis herzurühren pflegen, so ist doch überhaupt voraus zu setzen, daß ex quibus causis man des feudi verlustig werde, ex iisdem etiam jus simultaneæ investituræ verlohren gehe.

Dauth. *in l. f. c. d. pact. n. 44.*

Nebst dem aber ist zu bemercken, daß so dem Gelde einmahl die Erblichkeit be-

nom-

nommen, und solches in Lehn verwandelt worden, dergleichen nicht wieder ad pristinam naturam allodii gelangen könne, wo nicht 1.) allerseits Interessenten Consens hierbey concurriret, und 2.) der Lehns-Herr dem Lehn-Stamme die qualitatem feudi wieder benimmt, und solches wieder zu Erbe macht, sintemahl das Geld so lange Lehn verbleibet, bis es der Lehn-Herr aus der Lehn-Tafel expresse wieder löschen und abschreiben lässet,

Noric. *in addit. ad* Finckelth. *cap. 6. §. 9. p. 47. Disp. 3. contr. 9. p. 81.*
Bechm. *Exerc. Exoter. feud. 3. n. 33. p. m. 71.*

nihil enim tam naturale, quam quomodo aliquid colligatum est, eo modo etiam dissolvi, l. 35. ff. d. R. J. cumque supra allegata duo requisita substantialia conjunctim requirantur, unum ex illis non sufficiet, quoniam ubi lex vel statutum duo vel plura conjunctim requirit, non sufficit alterum fieri, sed utrumque adimpleri necesse est.

Berlich. *P. 1. Decis. 83. n. 2.* vid. §. *illo cap. 6. p. 38. b.*

§. 2.

§. 2.

Gleiche Bewandniß hat es auch, wenn Geld mit Einwilligung des Lehn-Herrn zu Lehn gemacht worden, nachhero aber die Agnaten unter sich paciſciren, ſolches fürderhin als Erbe zu achten, gleichwohl des Lehn-Herrn Conſens hierbey ermangelt, denn auf ſolchen begebenden Fall behält zwar das Geld nach wie vor qualitatem feudalem, die Agnaten aber ſind in Conſideration des dem Lehn-Herrn verhaltenen pacti und renunciation, auch daß ſie dem Gelde die qualitatem feudalem zu benehmen, und ſelbiges in Erbe zu verwandeln nicht gebeten, denen allodial-Erben ad Intereſſe zu recht verbunden, ratio, weiln mehr beſagte Agnaten ſich ex pacto zu einem gewiſſen facto, nach welchen das Geld wieder zu Erbe gemacht werden ſollen, ſich anheiſchig gemacht, nun aber

in obligationibus facti ſemper obligatio ad intereſſe

ſuccediret, nebſt dem auch Treue und Glauben billig erheiſchet, entweder das ſtipulirte factum zu adimpliren, oder in deſſen Verbleibung das Intereſſe zu præſtiren,

Berl. *P. 1. deciſ. 83. n. 2 & 3. per text. juris ib alleg. & JCtor. Lipſ. in Sept. 1622. alleg. Reſp.*

Ob ihr nun wohl der Meynung seyd, daß solche geschehene Lehnsmuthung und Muth-Zettel sub G. H. J. null und nichtig seyn, und die Lehnsfolgere kein Recht daran haben, weil sie einmahl einen Revers deswegen gegeben, sich der gesamten Hand daran verziehen, die Auflassung gethan, sie ohne Wissen und Willen Albrecht Lauterbachen als Besitzer und Eigenthums-Herrn derer 6000. fl. nach dem Revers die Lehn gemuthet, daß auch die Muth-Zettel nicht sind modi constituendi & acquirendi feuda, und ob gleich Albrecht Lauterbach die Lehn über solche 6000. fl. selber empfangen, hätten sich doch die Brüder damit nicht zu behelffen ꝛc. Dennoch aber und dieweil denen Lehnsfolgern einmahl durch den Lehn-Herrn an den 6000. fl. zu Lehn gemacht, ein beständiges jus acquiriret worden, solch ihr jus, als auch ihr Bruder selbst durch die continuirte Muthung in der Zeit der Lehn halber salvum & integrum continuiret, von dem Lehn-Herrn aus der Lehn-Tafel als ein Erbe nicht abgeschrieben; So bleiben zwar die 6000. fl. billig vor Lehn, dieweil aber die Gebrüdere einen Revers von sich gestellet, daß es nunmehro Erbe seyn solle, und solcher Revers mit der Auflösung bekräfftiget,

get, so seynd auch die Gebrüdere, sowol die Vettern wegen ihrer selbst, und der Vater einmahl gethane und verwilligte Zusage, Euch denen Land-Erben das Interesse, daß die Auflösung derer 6000. fl. nicht effectuiret, zu erstatten schuldig von R. W.

§. 3.

Diesem füge ich als eine causam communem bey die *consolidationem*, welche sowohl bey Absterben des Vasallen ohne Hinterlassung Leibes-Lehns-Erben, als auch vice versa, nach tödtlichen Abgang des Lehn-Herrn, ohne nach sich Erben zu verlassen, zu entstehen pfleget, dadurch denn das Eigenthum oder dominium directum mit dem usufructu oder dominio utili, oder auch der usus fructus mit dem dominio directo wieder vereinbaret, und in ein vollständiges dominium convertiret wird. Wie nun der letztere Fall nach Abgang und Erlöschung derjenigen Familie, so das Lehn zuerst acquiriret hat, sich ereignet, weiln, wann die, welche nach der Investitur sich am näheßten zur Succession ziehen, nimmer vorhanden sind, das Lehn sodann nothwendig wieder an den Lehn-Herrn zurück fallen muß, also pfleget ebenermaßen die consolidation zu entstehen, wenn nach dem Todte des Lehn-

Herrn keine Leibes-Lehns-Erben vorhanden sind, so demselben in dominio directo succediren können, daselbst denn solch feudum gäntzlich erlischet, und das dominium directum nicht nebst übrigen Vermögen dem Fisco, sondern dem dominio utili zu Theil wird, und ob wohl die ratio von einigen daher entlehnet werden will, quod domini & Vasalli par ubique debeat haberi ratio, so scheinen mir doch diejenigen der Sachen besser zu rathen, welche die rationem dahin erstatten, daß der dominus feudi, welcher das Lehn in der Absicht dem Vasallen concediret, daß solches von ihme und seinen ehelichen Leibes-Lehns-Erben beständig recognosciret werden solle, gesunder Vermuthung nach auch tacite die Meynung geheget, daß bey Entstehung seiner Erben demjenigen das volle Eigenthum zukommen solle, welchen er vormaln die Sache jure feudi gegönnet und conferiret habe.

Struv. *S. J. F. c. 15. p. 556.*

§. 4.

Auch wird zu dieser consolidatione nicht unbillig die præscriptio mit gerechnet, vermittelst deren der Vasall sich das dominium directum præscriptione acquiriret, welches denn auf sechserley Art und Weise erfol-

erfolgen, und davon beym

Struvio *S. J. F. c. 15. p. 557. seqq.*

weitläufftig nachgelesen werden kan.

§. 5.

Nicht weniger wird auch zu denen causis communibus amittendi feudum pecuniarium, rei interitus, als dadurch alles Recht gäntzlich vernichtet wird, mit gezehlet, jedoch also, daß zwischen dem usufructu und feudo dieser Unterschied beobachtet werde, daß bey Einfall des Hauses der usus-fructus auf dem Platze desselben nicht bestehe, das feudum aber hingegen, wenn schon das Hauß vom Feuer verzehret und eingeäschert worden, dennoch noch auf den Platz desselben beruhe. *Ratio differentiæ* beruhet dariñen: daß der usus fructus mehr in *superficie* als *solo* sich fundire, das feudum hingegen sein Jus als eine Art des dominii allermeist *in ipsa ædium substantia radicire*, und daher beydes auf Grund und Boden sich erstrecke.

Struv. *S. J. F. c. 15. th. 4. p. 559. & 560. id. tr. de ædif. privatis.*

§. 6.

Als sich auch der Casus zugetragen, daß 3. Brüder, ein jeder dem andern auf seinem Guthe einen Lehn-Stam̃ von 10000. Thlr. ausgesetzet und bekennet, sich aber

nachher bey einfallender Kriegs-Unruhe begeben, daß da theils solche Güther veräußert, theils dergestalt von Schulden-Last beschweret worden, daß sie wegen höchstdringender Noth denen Creditoribus in solutum cediret und überlassen werden müssen, der eine Bruder hingegen durch seine langwührige Kriegs-Dienste so viel erworben und vor sich bracht, daß er den Vater und Bruder dergleichen Güther, auf welchen der Lehn-Stamm hafftete, reluiren können, so entstünde daher die Frage:

Quæstio. Ob nicht seiner Brüder Recht und Befugniß in so ferne gegründet sey, daß sie nach solchen in denen reluirten Güthern, so viel den Lehn-Stamm derer 10000. Thlr. betrifft, ein stillschweigendes Unterpfand prætendiren können.

Rat. dubit. Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, daß dieselben gleichwohl in Absicht der 10000. Thlr. Capital ein dinglich Recht in der Brüder Güther gehabt, welches, ob es schon durch die Kriegs-Unruhe erloschen, dennoch da die Sache wieder ad statum pristinum gediehen sey, derselben vormaliges Recht, so viel den Haupt-Stamm anreichet, gleichsam dadurch wieder reviviscirte, dennoch aber

Rat. decid. und dieweil des andern Bruders, so das

feu-

feudum aus der Creditoren Händen gerissen, vornehmlich zu seinem Behuf anzuführen hat, daß die Sache durch die denen Creditoribus beschehene alienation einmahl in solchen statum gediehen sey, in quo incipere non possit, hierüber das unter ihnen getroffene pactum reciprocum gewesen, und nunmehro respectu derer Brüder, die præstanda zu præstiren sich nicht im Stande befinden, lediglich expiriret sey, weil sie ihres theils keinen Lehn-Stamm setzen können, mithin auch deren Bruder weder personali noch reali, oder hypothecaria actione ad pacti illius observantiam zu adstringiren vermögen, so ist daher m. Jan. 1670. zu Franckfurth an der Oder folgender maßen sententioniret worden: Sententia.

Hat der Herr mit seinen Brüdern a. 1628. einen Erbvertrag aufgerichtet, und darinnen abgehandelt, daß sie einander 10000. Thlr. zum Mann-Lehn und gesamter Hand lassen wolten, in denen Kriegs-Zeiten aber die väterl. Güther dermaßen verwüstet, auch durch Schulden beschwehret worden, daß der meiste Theil derselben denen Creditoribus heim gegeben werden müssen, dadurch denn seine Brüder dergestalt zurück kommen, daß sie ihres theils nicht behalten, darinnen sie den Lehnstamm wieder

der ersetzen möchten, der Herr aber hernach die väterl. Güther von denen Schulden hinwieder theils durch selbst erworbene, theils auch Heyrathen erlangte Mittel befreyet, und jetzo besorget ist, es möchten künfftig seine Brüder auf die zum Mannlehn gesetzten 10000. Thlr. dringen, und solche von seinen Töchtern auf begebenden Todtes-Fall, da kein Sohn vorhanden, zurück haben wollen, deßhalb er unser rechtl. Bedencken begehret: **Ob das Pactum wegen der 10000. Thlr. Lehn-stammes nicht erloschen sey?** Ob nun

Rat. dubit. wohl die Brüder vielleicht citra ipsorum culpam injuria bellorum ihrer Güther verlustig worden, und also ihnen nichts imputiret, oder einig Jus retorsionis wider sie gebrauchet werden könte, daß weil sie ihren Lehn-Stamm nicht wieder ersetzen mögen, der Herr auch denenselben einen Lehn-Stamm zu halten nicht verbunden

Rat. decid. wäre; dennoch aber und dieweil ein jedwedes pactum verstanden werden muß, *cum clausula rebus in eodem statu manentibus*, und aus dem getroffenen Erbvergleich genugsam erhellet, daß ein jedweder Bruder, welcher Güther empfangen, 10000. Thlr. zur gesamten Hand aus solchen Güthern lasse n, von dem übrigen aber seine

Frau

Frau zu verleibdingen, oder sonst zu disponiren Macht haben solle, und also hierbey supponiret wird, daß ein jedweder Bruder so viel aus denen våterlichen Gůthern wůrcklich und frey bekommen oder behalten wůrde, welches aber in effectu nicht erfolget, indem die våterlichen Gůther durch den Krieg und erregten Concurs consumiret, und also mit denenselben zugleich das pactum wegen derer aus denen våterlichen Gůthern nachzulassenden 10000. Thlr. Lehn-Stamm aufgehoben und erloschen,

re enim peremta, perimitur etiam onus, quod quis intuitu rei illius in se suscepit.

Und ob gleich der Herr die våterlichen Gůther nachmahls wieder an sich bracht, so ist doch solches *titulo plane novo & oneroso* geschehen, und kůnnen die Lehnsfolgere mit keinem Fug Rechtens prætendiren, daß ihnen die Lehngelder von dem, was der Herr selbsten erworben, abgestattet wůrden, immaßen solches denen verbis pacti klar zuwider lauffen wůrde, davon demjenigen, was von den damahligen Lehn-Gůthern herrůhret, die Lehn-Gelder sollen gelassen werden, nicht aber von dem, was außer solchen Lehngůthern erworben werden můchte, zugeschweigen, daß durch die liberirung

derer Güther ex manibus creditorum ex feudo antiquo ein novum geworden, und dahero die onera, so auf den väterl. Lehn gehafftet, demjenigen, welcher ex nova causa die Güther erhalten, nicht binden können, zumahln, da hieselbst weder expressa noch tacita hypotheca, ja gar nicht einmahl obligatio personalis vorhanden ist, so scheinet daraus so viel, daß dessen Bruder einen Anspruch wegen des vormaligen Lehnstammes an ihn oder denen Seinigen zu machen nicht befugt sey. V. R. W.

Dn. Stryck. *us. mod. Pand. p. 2. Lib. 20. tr. 60.*

§. 7.

Unter denen causis propriis aber, um welcher willen ein Vasall seines Lehns verlustig wird, ist vornemlich die von ihm verübte *Felonie* zu rechnen, welches Wort von fehlen wahrscheinlich herstammet,

Struv. *c. 15. §. 8.*

dadurch der Vasall gegen seinen Lehnherrn undanckbar erfunden, und des Lehns unfähig und unwürdig geachtet wird, und wiewohl alle und jede Ursachen, dadurch eine Felonie verübet werden kan, in keine besondere Regul verfasset werden mögen, sondern nur einige dererselben, im Lehn-Rechte exprimiret zu befinden sind, und davon die Exempel im Unterlassen, andere

aber

aber im Thun bestehen,

Tit. teutsch Lehnr. *c. 26. p. m. 644.*

so wird doch einem verständigen Judici ohnschwer fallen, nach selbigen auch von andern vorkommenden Fällen ein vernünfftiges Urtheil zu stellen, ob dergleichen denen im Lehn-Rechten nahmhafften gleich komme, oder dieselben übertreffe, und ob ein solcher des Lehns vor verlustig zu erkennen, oder ihme der Fehler zu condoniren sey? Es mag auch das Verbrechen, durch welches der Vasall gegen seinen Lehnherrn sich undanckbar erzeiget, auf zweyerley Wege angesehen werden, weil solches entweder unmittelbar wider den Lehn-Herrn committiret, oder der Lehn-Herr in der Person seines Weibes, Tochter oder Schwester, durch verübtes Verbrechen beleidiget wird. Wie aber auch nicht eine jede Sache zulänglich, aus solcher einen Undanck zu erzwingen, deßwegen auch die Feudisten nur die vornehmst- und wichtigsten derselben, um welcher willen das Lehn eingezogen werden mag, zusammen getragen, so will mit Anführung dererselben mich nicht aufhalten, sondern nur auf

Struv. *S. J. F. c. 15. tr. 9. p. 565. & seqq.* und Titii teutsches Lehn-Recht, *c. 26. a p. 642. usq. 653.*

gelieb-

geliebter Kürtze wegen mich beziehen, als woselbsten von dergleichen weitläufftig gehandelt, und ausführlicher Bericht erlanget werden kan.

§. 8.

Nicht weniger verdienet auch denen causis amittendi feudum mit beygefüget zu werden, wenn der Vasall die Lehn nicht gehörig verfolget, und derselben von Fällen zu Fällen schuldige Folge geleistet, oder dieselbige zu gehöriger Zeit nicht erneuert. Ob aber, wenn die Lehnsuchung auch Muthung der gesamten Hand in gehöriger Frist unterlassen wird, die culpa & negligentia dißfalls ad privationem feudi zulänglich? oder nicht vielmehr hierzu ein dolus und vorsetzlicher contemtus des Lehnherrns erfordert werde? darinne sind die Doctores derer Lehn-Rechte noch nicht von gleichen Sentiments. Zu Bestärckung der ersten Meynung, daß die culpa und negligentia in gegenwärtigen Fall genugsam sey, ereignen sich folgende Rationes: Daß (1.) 1. f. 22. §. 1. in gemein: daß der Vasall, wenn er ohne erhebliche Ursache die Investitur in Jahr und Tag zu suchen unterlassen, sodann der Lehn verlustig geachtet werden solle, geordnet, sowohl 2. feud. 55. *præterea, ibi: sua incuria vel ne-*

gli-

gligentia &c. die pœna caducitatis auf die *incuriam & negligentiam in petenda investitura admissam*, mit ausgedrückten Worten erstrecket, hiernechst (2.) die 45. Constit. p. 2. ebenfalls gantz *generaliter* von Versäumniß der Lehn verfasset ist, also allein auf den Fall, wenn ein dolus vorhanden, füglich nicht einzuschrencken, anderer gestalt auch, und woferne nur der casus doli zu verstehen, (3.) selbige gantze Constitution und deren Zweck eludiret werden dürffte, in Ansehung, daß dergleichen Fall, da einer vorsetzlicher weise und aus bößlicher Verachtung gegen seinen Lehnherrn die Lehnssuchung unterlasse, fast nicht erfindlich, wie denn (4.) jeder lex von solchen Fällen, so meistentheils, nicht aber denen, so selten zu geschehen pflegen, verstanden werden müsse.

siquidem jura in his, quæ ἐπὶ τὸ πλεῖστον, *ut plurimum, accidunt, non quæ ex* παραλόγου, *i. e. exopinato, constitui oportet, per*

l. 3. 4. 5. 6. de LL.

Hierüber (5.) jedweder so ein Lehn ungeachtet titulo oneroso an sich gebracht, der Art und Eigenschafft des Lehns sich gemäß zu bezeigen habe.

Da hingegen pro sententia posteriore, daß die privatio anderer gestalt nicht, als wenn an Seiten des Vasalli oder Mitbelehntens ein dolus und vorsetzlicher contemtus gegen den Lehnherrn vorhanden, folgende momenta zu erwegen:

Daß 1.) 2. f. 52. ult. dieses geordnet:

sancimus, si Vasallus non dolose per annum steterit, quod a domino sui beneficii investituram non petierit, feudum non ob hoc amittat &c.

woraus deutlich abzunehmen, daß daselbst zu solchem Ende, und damit der Lehnherr mit Einziehung des Lehns verfahren könne, allerdings *dolus* erfordert werde. Hiernechst 2.) sey communis DD. sententia dahin gerichtet, immaßen

Rosenthalius *de feudis c. 6. concl. 56. n. 2.* bezeuget:

fere omnibus in ore esse, quod Vasallus ob non petitam investituram ac renovationem intra annum & diem post mortem domini aut antecessoris ipsius Vasalli feudum non amittat nisi hoc dolo facere prætermiserit,

sowohl

sowohl die von ihm neuerlich n. seq. 4. gesetzte *extension ad culpam latam*, als welche in contractibus dem dolo gleich geachtet wird, restringiret, demnach in denen übrigen gradibus culpæ, und daß selbige die privation nicht veranlassen mögen, sich mit angezogener communi sententia confirmiret, wie denn insonderheit 3.) Gailius, der in foro eine besondere Autorität erlanget, lib. 2. obs. 48. n. 9. schreibet:

ad privationem feudi scientiæ & contemtus probationem requiri, quod videlicet malitiose & fraudulenter omissa sit petitio renovationis investituræ.

Bey welcher Bewandniß 4.) um so viel desto mehr die 45. Constit. p. 2. allein auf den Fall, da aus Vorsatz und Verachtung des Lehnherrn die Lehnssuchung unterlassen wird, zu restringiren, in mehrer Erwegung, daß selbige wider den Innhalt der gemeinen Rechte, wie *Carpz. l. 6. Resp. 78.* gezeiget, auch die Mitbelehnten von Fällen zu Fällen der gesamten Hand Folge zu thun verbindet, und der dißfalls geordneten Straffe der Privation unterwürffig machet, demnach allerdings stricte zu interpretiren. Worzu 5.) kommt, daß die

eigent-

eigentliche ratio, warum in denen gemeinen Lehn-Rechten dergleichen rigor pœnæ gesetzet, secundum Rosenthalium *de feud. c. 6. concl. 26. n. 6.* Franzk. *de laud. c. 8. n. 15.* darinnen bestehet: *quod feuda regulariter gratis concedantur, nec quidquam pecuniæ vicissim domino præstetur, ut Vasallus eo ipso contestetur, se feudum beneficio potius domini & primi acquirentis, quam successione obtinere*, auf unsere Zeiten, da die feuda titulo oneroso erlanget werden, füglich nicht zu appliciren, sondern unbillig zu seyn scheinet, daß ein Lehn-Mann seines Lehns, welches er theuer genug bezahlen müssen, darum, daß er in gehöriger Zeit aus blosser Fahrläßigkeit ohne allen Vorsatz und Verachtung seines Lehnherrns, solcher Lehn bey einem oder andern Fall nicht Folge gethan, alsofort verlustig geachtet werden solte.

Gestalt 6.) eben aus selbigem Fundament Carpz. *p. 2. c. 45. d. 21. n. 4. seqq.* von der *pœna privationis ob renovationem investituræ justo tempore non petitam*, die Schultzen oder Richtergüthere, als welche an statt derer ordentlichen Lehn-Dienste jährlich einem gewissen Zinß abstatten, excipiret,

ret, dabeneben die DD. ingemein von allen Lehngüthern attestiren, daß die Lehnherrn wegen unterlassener Lehnsmuthung nicht alsbald das Lehn einzuziehen, sondern denen Verbrechern eine andere willkührliche Straffe zu dictiren pflegten. Nebst dem 7.) die Interpretes juris feudalis mit guten Grund erinnern, *quod Principes & domini feudi non soleant rigorem juris feudalis observare & feudo Vasallum ob solam neglectam investituræ renovationem privare, etsi causas habuerit sufficientes, sed potius condonare hanc culpam saltim poena aliqua pecuniaria dictata.*

Matth. Wesenb. *Concl. 8. n. 24. Cons. 43. n. 17.* und

Matth. *de affl. in §. præterea si quis num. 1. de prohib. feud. alien. per Fried.*

Diejenigen, so einem Fürsten ein widriges einrathen, als *pessimos consiliarios* anführet, so dörffte der usus fori meines wenigen Erachtens der letztern Meynung noch mehr zu statten kommen, allermaßen denn auch diesem die observantia hiesiger Hochfürstl. S. Lehns-Curiæ dahin beypflichtet, daß wo nicht bey dergleichen Lehnsfehlern der Vasallus gar deutlich eines doli oder

vorsetzlichen contemtus des Lehnherrn überführet, wie denn auch causa fatua, grassa, injusta ac bestialis a dolo excusiret,

Vultej. *Consil. Marburg. 28. n. 191. Vol. 1.*
Card. Tusch. *pract. conclus. tom. 1. tit. C. conclus. tom. 1. tit. C. conclus. 152. n. 30.*

Serenissimus auf vorher erstatteten unterthänigsten Bericht dergleichen Lehns-Verbrechen wo nicht gäntzlich gnädigst zu condoniren, dennoch dergleichen in eine willkühr. Geldstraffe zu verwandeln pfleget. Und dieses um so viel billiger, als heutiges Tages vornehmer Rechts-Lehrer und Ausleger Meynung nach, wegen unterlassener Lehnsmuthung, auch wohl um wichtiger in Rechten ausgedrückten Ursachen willen zur Einziehung der Güther nicht leichtlich, zumahl, wie schon gedacht, auf Sächs. Boden geschritten werde.

Wesenb. *Cons. 43. n. 117. & 118.*
Hartm. Pistor. *Lib. 2. quæst. 18. n. 19.*

æquum enim est, ut dominus erga Vasallos æquitatis potius rationem habere, quam secundum juris rigorem procedere debeat, tum quod istiusmodi pœnæ privationis magis ad terrorem, quam ut executioni mandari debeant, impositæ sint.

Natta

Natta *Conf. 593. n. 6.*
Anton. *Thesaur. decis. 227. n. 2.*
Bechm. *Exerc. Exct. Feud. 2. p. m. 48. & 49.*
Struv. *cap. 15. p. 575.*
Tit. teutsch Lehnr. *c. 26. p. 652.*

wie denn auch von dem domino feudi die remissio feloniæ dem Vasallo vel expressis verbis, oder auch tacite angedeyen kan; ersteres geschiehet, wenn der Lehnsherr, dem des Vasallen Verbrechen bekandt, selbigen gleichwohl ferner vor seinen Vasallen erkennet; letzteres aber mag daher füglich geschlossen werden, so er nach verlustigten Lehn selbigen von neuen wieder investiret, oder zu seinen Diensten erfordert.

Rosenth. *de feud. c. 10. concl. 38. n. 4.*
Vult. *de feud. c. 11. n. 129.*

Dahin deñ ferner füglich mit zu ziehen ist, so der Lehnherr, ehe und bevor der begangene Lehnsfehler klagbar worden, verstirbet, oder auch der Vasall, ehe und bevor die Klage von dem Lehnsherrn anhänhig worden, Todes verfähret.

Struv. *S. J. F. c. 15. p. 573.*

Gleichwie im Gegentheil, soferne noch bey Lebzeit des domini feudi oder auch des Vasallis contestiret worden, sodann die actio ex capite feloniæ perpetuiret und ad hæredes transferiret wird.

Struv. *d. l.*

§. 9.

Bevor ich die modos einer committirten Felonie beschliesse, achte ich nicht undienlich zu seyn, ob connexitatem materiæ, nachgesetztes Responsum mit einzurücken: Hat Cajus, als er an. 1681. Todes verfahren, einen Lehnstam̃ von 10121. fl. davon 5687. fl. im Guthe Tusculano gestanden, und seines Vaters annoch lebenden Bruder Stichum an einen, seines Vaters bereits verstorbenen Bruder Titii, Mævii, und Seji Söhne andern Theils, als Mitbelehnte hinterlassen. Als nun zwischen denenselben der Succession halber Streit entstanden, und Stichus immittelst gleichfalls mit Todte abgegangẽ, ist endlich die Sache dergestalt verglichen worden, daß Stichi hinterbliebener Sohn Rudolphus von denen 5687. fl. im Guthe Tusculano zum voraus 5000. fl. und von dem übrigen 3321. fl. haben und behalten, die 5000. fl. aber von neuen zu Lehn machen, sämtliche Mit-Paciscenten an die Mitbelehnschafft bringen, und einen richtigen Lehn-Brief darüber ausfertigen lassen sollen, immaßen er denn solches an. 1688. ins Werck gerichtet, worauf auch Seji Sohn George, und Titii Söhne insgesamt die Lehn gesuchet und erhalten; Nachdem aber

Casus.

aber am 27. Febr. dieses 1690sten Jahres sich begeben, daß auch Rudolphus Todtes verblichen, will zwischen Georgio und Titii Söhnen, und zwischen Mævii beyden Söhnen, Abraham und Caspern, wegen der Succession in die 5000. fl. sich anderweit Streit ereignen, indem jene die letztern beyde davon ausschliessen wollen, unter dem Vorwand, daß sie an der Lehn sich versäumet; Ob nun wohl durch angezogenen Vergleich eine Theilung pecuniæ feudalis vorgenommen worden, wie denn solches der Context desselben klärlich bezeuget, als welcher besaget, daß nicht allein Rudolphus von denen 5687. fl. ein gewisses zum voraus haben und behalten, sondern auch der Rest nebst dem übrigen Lehnstamm auf gleiche maße unter ihn und seine Vettern getheilet werden solle, wodurch derer Vettern gesamte Hand an Rudolphi Portion allerdings gebrochen worden, und sie solche daran verlohren, darzu auch nach Anleitung der Churf. S. 45. Const. P. 2. nur sodann wiederum gelangen, wann sie in gebührlicher Frist, nemlich innerhalb Jahr und Tag, anderweit die Verneuerung der gesamtniß gesuchet, welches von ihnen Abraham und Caspern nicht geschehen, diese auch bey solcher Bewandniß damit, daß sie

und ihr Vater sonst von Fällen zu Fällen der Lehn Folge geleistet, sich nicht zu behelffen haben, und scheinen will, daß ihnen die vorgeschützte Unwissenheit dißfalls ebenmäßig nicht zustatten kommen möchte, dieweil aber dennoch in gegenwärtigen Fall

Ratio decidendi.

wohl zu mercken, daß Rudolph nicht allein sie an die gesamte Hand zu bringen versprochen, sondern es auch dahin gebracht, daß der Lehnsherr sie nebst ihme beliehen, und dadurch den getroffenen Vergleich approbiret, dahero dieses als ein neu Lehn und die Vettern als von neuen vorgeschlagene auch von dem Lehnherrn angenommene Mitbelehnte zu consideriren, in welchen Fall diesen, ehe und bevor es zu ihrer Notiz gebracht worden, einiger Fehler nicht beyzumessen, sondern auf ihr Ansuchen, sie annoch zu Leistung der Lehnspflicht zuzulassen, nach mehrern Innhalt der Beylagen und Eurer Frage. So mögen Abraham und Caspar, von denen Euere Frage meldet, des Lehns vor verlustig nicht erkannt, noch von der Succeßion in die strittigen 5000. fl. Lehnstamm ausgeschlossen werden, sondern es sind dieselben, wenn sie die Lehns-Pflicht würcklich abgeleget, darzu nebst denen andern sich zu ziehen wohl berechtiget.

§. 10.

§. 10.

Auch wird nicht unschicklich hier die Frage aufzuwerffen seyn: Ob ein Lehnherr durch condonation der felonie denen agnatis præjudiciren könne? worbey denn zu distinguiren seyn will, ob bereits per sententiam condemnatoriam denen agnatis ein jus zukommen, auf welchen Fall obige quæstio negative zu decidiren, oder es ist dergleichen sententia condemnatoria noch nicht von dem Lehnsherrn erfolget, noch denen agnatis dißfalls ein jus angediehen, und solchen falls würden dem Lehnsherrn die Hände nicht gebunden werden, aus besondern Gnaden selbigen auch ohne derer Agnaten Einwilligung zu condoniren, sintemahl ein jeder Lehnsfehler dergestalt beschaffen, daß in des Lehnherrn Arbitrio beruhet, ob er solchen zu vindiciren gemeynet, oder dergleichen ungeanthet übersehen wolle?

Quæstio: Wie ferne ein Lehnherr durch condonation der felonie denen Agnatis præjudiciren könne?

Struv. *S. J. F. c. 15. th. 12. p. 574. seqq.* wormit folgendes Responsum überein stimmet:

Wollet ihr berichtet seyn, ob, wenn dißfalls ein Lehnsfehler begangen werde, solchen der Lehnsherr denen andern Mitbelehnten zum Nachtheil beständiger weise remittiren könne? Ob nun wohl in foro Saxo-

Responsum.

nico die Mitbelehnten proprio facto zur Lehns-Succession gelangen, und der dominus das eingezogene feudum ihnen nicht vorenthalten kan, dannenhero es scheinen will, daß auch der dominus feudi ipsis invitis den begangenen Lehnsfehler zu remittiren, und ihr jus quæsitum zu entziehen nicht berechtiget, dieweil es aber dennoch bey dem Lehnsherrn, ob er die feloniam anthen will, oder nicht? lediglich beruhet, auch ehe dieses geschicht, und die sententia condemnatoria erfolget, das Lehn sich nicht erlediget, noch denen Mitbelehnten anheim fället, dergestalt remissione domini ihnen nichts entzogen wird, N. m. J. E. F. So ist dem Lehnsherrn Abraham und Casparn dißfalls den begangenen Lehnsfehler zu remittiren unverwehret, und haben die andern Vettern darwider mit Bestande Rechtens nichts einzuwenden. V. R. W. Wiewohl

Rat. decid.

D. de Berger *in supplem. ad Elect. discept. for. P. 1. tit. 40. suppl. 10. ad obs. 7. p. m. 442.*

von Struvii Meynung darinnen abweichet, daß er sine discrimine, ob die Succession bereits denen Mitbelehnten angediehen, oder nicht? die remission des Lehnfehlers invitis simultanee investitis dem Lehnsherrn zuspricht, auch ratione verschiedener

præ-

præjudiciorum auf D. Hornii Jurispr. feud. c. 17. §. 19. provociret, und solche Meynung mit einem von der Facultät zu Wittenberg m. Sept. 1679. gesprochenen Responso bestärcket.

§. 11.

So viel ist indessen gewiß, daß ein Vasall wegen angeschuldigten Lehnsfehlers ohne der Sachen vorhergehende reiffliche Untersuchung und darauf erfolgter sententia condemnatoria seines feudi so blosser Dinge nicht priviret, weniger von dem domino feudi aus eigener Macht und Gewalt dessen entsetzet werden kan, sondern anförderst nöthig seyn will, coram paribus curiæ seine wider den Vasallen ex capite feloniæ zu erhebende Klage anzustellen, und den angeschuldigten Lehnsfehler durch unverwerffliche Zeugen erweißlich zu machen, darauf sodann erstlich nach Befundenheit der Umstände entweder eine absolutoria oder condemnatoria, nach welcher er des Lehns verlustig erkandt, zu erfolgen pfleget,

Struv. *S. J. F. c. 15. p. 569.*

§. 12.

Gleiche Bewandniß behält es auch mit dem Lehnstamme, darüber die Vasallen bey sich ereignenden Lehnsfällen die Investitur

stitur und Befolgung der Lehn binnen Rechtsgesetzter Zeit versäumet, und vorbey streichen lassen, denn auch dieser dem Lehn-Herrn nicht sogleich anheimfällig wird, sondern vorhero die sententia declaratoria ebenmäßig, wie bey vorherstehenden Casu erfolgen muß, sogar, daß wenn auch schon Princeps dem Possessori des Lehns solutionem per Rescriptum anbefohlen hätte, solcher doch die Würckung einer sententiæ condemnatoriæ nicht beyzulegen, noch der possessor singularis, so das feudum besitzet, darauf parition zu leisten schuldig, wohl aber, soferne binnen rechtsverjährter Zeit solcher Lehn Stamm nicht exigiret worden, sich darwider mit der exceptione præscriptionis zu schützen hat.

Dn. de Berg. *P. 2. discept. for. Cons. 77. p. m. 269. seqq. ubi in causa* Christoph Schlegeln zu Marzien *Collegium facultatis Witemberg. sequentem in modum respondit.*

Dennoch aber und dieweil nach bewehrter Rechts-Lehrer Meynung, daß ein Vasall wegen nicht gesuchten Lehns, des Lehns verlustig sey, sententia declaratoria erfordert wird, dafür aber das Fürstl. Rescript. nicht zu achten ist, so erscheinet dannenhero so viel, daß ehe und bevor die Hacken der Lehn an solchen 3000. Thlr. zurecht beständ-

ständiger weise verlustig erkandt, ihr euch auf des Cammer-Verwalters Klage einzulassen, nicht schuldig, ihr seyd auch, wenn gleich solches ordentlich geschehen, dennoch mit euerer Nothdurfft, und insonderheit der exceptione præscriptionis, welche euch dem Ansehen nach zu statten kommen konte, billig zu hören. V.R.W.

Cap. IX.

Von denen Affinibus des Lehn-Stammes.

§. 1.

Ob wohl zwischen dem feudo in pecunia constituto, oder dem so genandten Lehnstamme und dem feudo reditus s. præstationis annuæ, jemanden anfänglich einige Verwandschafft anscheinen möchte, so wollen doch beyde wohl voneinander zu unterscheiden, und dißfalls eines mit dem andern nicht zu confundiren seyn, anerwogen, wie dem erstern besondere requisita substantialia, die bereits Cap. 6. nach verschiedenen §§. abgehandelt, zu befinden, und von Schilt. in Comment. ad Jus feud. alem. cap. 14. §. 4. referiret werden, vorkommen, also gegentheils weder beym feudo reditus noch übrigen præstationibus annuis dergleichen

er-

erfordert werden, mithin als blosse affinia zu achten und anzusehen sind; wie abermahls von Schiltero in dessen Comment. Jur. Feud. Alem. l. c. wohl erinnert wird.

§. 2.

Nicht weniger findet sich auch sogar unter dem feudo de camera & de cavena und denen annuis præstationibus, so beyde ad affinia des Lehnstammes zu referiren, dieser Unterscheid, daß jene nebst dem Jure Gastaldiæ bloß pro juribus personalibus zu consideriren, so morte Vasalli aut domini ihre Endschafft erreichen, 2. feud. 10. Jus autem annuæ præstationis regulariter ad hæredes transmittatur, gestalt denn kurtz allegirter Schilter in Comment. J. F. A. ex veterum pactis divisoriis & transactionibus hanc speciem annuæ præstationis pro servitiis militaribus, etiam Manngeld & Lehngeld vocari & ad hæredes transmitti, §. 5. l. cit. angemercket haben will, und a fol. 133. usque 136. incl. verschiedene Diplomata von dergleichen annuis concessionibus daselbst nachgelesen werden können.

§. 3.

Solches nun mit einem Exempel zu illustriren, will ich denjenigen Lehn-Brief, in welchen der Churfürst zu Cölln, Maximilia-

lianus Henricus einen seiner Vasallen alljährlich mit sechtzig Schweinen, sechtzig Hämmeln, und sieben Schatz Gülden investiret, aus Gosvvini ab Esbachs ad Benedict. Carpz. Jurisprud. forens. additionibus P. 3. C. 30. def. 10. p. m. 554. anhero setzen:

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Heinrich, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst rc. rc. thun kund und bekennen hier mit diesem Briefe, daß wir auf heute dato unserm lieben Getreuen N. N. zu Behuf sein und seiner Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien zu rechten Mann-Lehn belehnet, und belehnen in krafft dieses Briefes mit solcher Renthe und Gülde, nemlich 60. Hämmel, genannt heuer Witter und 60. Schweine, gute heuer Schweine, die er und seine Erben Jahrs auf zwey Termine, nemlich die Hämmel, unsers HErrn Auffarths-Tage, und die Schweine auf St. Remigii Tag aus unsern Amte N. fallen hat, davon Herrn N. N. vorzeiten an Herrn N. N. kommen, auch 7. Schatz Gülden, die ihme auch aus dem vorgeschrie-

schriebenen unserm Amte gefallen, in allermassen etwa sein Vetter N. N. dieselben von uns und unsern Vorfahren zu rechten Mann-Lehn empfangen, und hat darauf uns N.N. gewöhnliche Huldigung und Eyd gethan, uns unsern Nachkommen und Stifft getreu und huld zu seyn, unsern Schaden zu warnen, solch Mann-Lehn getreulich zu verdienen, und zu vermannen, seine rechte Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie, solche vorbenannte Renthe als fort und so dick und viel sich das gebühret, zu empfahen behältlich aus, unsern Mannen, und männlich seines Rechten sonder Gefährde und Argelist; Uhrkund unsers hieran hangenden Siegels, geben und belehnet, auf unsern Schloß Avensberg, den 19ten Monaths Februario, Anno 1652. Hierbey und an sind gewesen als Mannen von Lehn die Ehrsame und Hochgelahrte unsere Räthe und Liebe Getreue N. N. und N. N.

§. 4.

Weniger mag auch denen annuis præstationibus, noch auch dem feudo de Camera dasjenige feudum beygesellet werden, welches ein Fürst in seiner letzten Willens-Verordnung denenjenigen Ministris,

nistris, so seines unmündigen Successoris Regierung verwalten, bis auf erfolgte Ablösung, und darauf von dessen Vasallen auf ihren Eigenthum verschriebenen Versicherung jährlich mit 5. von hunderten zu verzinsen beschieden, wie beym

Schilt. in seinem *Comment. ad Jus feud. Alem. C. 14. in fin. p. 137.*

folgendes Diploma nachzulesen ist:

So verordnen und machen Wir den obgesetzten zween Regenten die stetig bey der Regierung und Cantzeley seyn sollen, jedem 1000. fl. Haupt-Guths, und den andern zween Regenten von Hauß aus, jedem 500. fl. Haupt-Guths, dergestalt, daß Ihnen zu Ende Ihres getragenen Regenten-Amts und zu genädigen Abdancken, oder da Sie in währenden Regenten-Amts mit Todte abgiengen, Ihren Erben zu desto mehrerer Gedächtniß ermeldtes Haupt-Guth von Unserm ältesten Sohn zu Lehn angesetzt, auch Ihnen dasselbige mit fünff fl. von 100. biß es ihnen abgelöset, und sie es auf ihren Eigenthum wiederum versichern, und so viel Güther zu Lehn auftragen, verpensioniret und verzinset werde.

§. 5.

§. 5.

Dieses ist nun das Wenige, so von gegenwärtiger Materie mir successive vorkommen, und ich bey müßigen Stunden aus verschiedenen bewährten Autoribus zu meiner Privat-Erbauung zusammen getragen, dem Hochgeneigten Leser hiermit mittheilen wollen. Wie aber ich willigst und gerne bekenne, daß solchen geringen Scripto an seiner Vollkommenheit noch gar ein merckliches abgehe, und dessen vollkommenere Ausführung einer gelehrteren und geschickteren Feder überlassen bleibet, also soll mir inzwischen genügen, hierzu einen wenigen Anfang und Grund geleget zu haben, und setze darneben das zuversichtliche gute Vertrauen, daß wie in magnis etiam voluisse sat est, also werde auch diese meine, ob wohl geringe, doch wohlgemeinte Arbeit, gütigst aufgenommen und einer geneigten Censur gewürdiget werden.

E N D E.

* * *

§. 5.

Dieses ist nun das Wenige, so von gegenwärtiger Materie mir successive vorkommen, und ich bey müßigen Stunden aus verschiedenen bewährten Autoribus zu meiner Privat-Erbauung zusammen getragen, dem Hochgeneigten Leser hiermit mittheilen wollen. Wie aber ich willigst und gerne bekenne, daß solchen geringen Scripto an seiner Vollkommenheit noch gar ein merckliches abgehe, und dessen vollkommenere Ausführung einer gelehrteren und geschickteren Feder überlassen bleibet, also soll mir inzwischen genügen, hierzu einen wenigen Anfang und Grund geleget zu haben, und setze darneben das zuversichtliche gute Vertrauen, daß wie in magnis etiam voluisse sat est, also werde auch diese meine, ob wohl geringe, doch wohlgemeinte Arbeit, gütigst aufgenommen und einer geneigten Censur gewürdiget werden.

E N D E.

* * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Förster, August Heinrich,

Tractatus Juridico-Feudalis, Von Lehn-Stämmen und deren Rechten Darinnen diese Materie secundum seriem causarum deutlich abgehandelt, durch viele merckwürdige Casus und Observationes practicas nützlich erläutert, und mit verschiedenen beygefügten Præjudiciis bestärcket wird

Altenburg im Jahr 1726

Res/Feud. 117#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10916982-3
VD18 14551616